

Josef Schüßlburner

Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“

Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat

Was Wissenschaftlern hier zu Lande zu schaffen macht und ihnen die Stimmung verdirbt, ist weniger der Mangel an Geld als der an Freiheit.¹

Wir geben den Weg zu einer schrankenlosen Geschichtsdiskussion nicht frei!²

„Die Schulden der Bundesrepublik sind in vielen Etats listig versteckt - wie Bahn, Post, Kommunen, Regiebetriebe. Allein die sichtbaren Bundesschulden betragen inzwischen mindestens unvorstellbare 2 000 Milliarden DM“, so die beunruhigende Feststellung des Soziologen-Ehepaars *Scheuch*³ aus dem Jahr 1995. Aber: „Das schlimmste unter diesen Entwicklungen im politischen System ist der **Verfall der Lösungskompetenz**“, was im Sinne der Themenstellung insgesamt als **Innovationsverlust** angesprochen werden kann. Wie bedauerlicher Weise zutreffend diese Einschätzung noch immer ist, kann daraus entnommen werden, daß zehn Jahre nach der angeführten Feststellung, also im Jahr 2005, der Schuldenstand bereits bei (umgerechnet) 3 000 Milliarden DM gelegen haben dürfte und 2011 bei umgerechnet etwa 4 000 Milliarden DM^{3a} liegt (wenngleich langsam die Umrechnung in DM nicht mehr ganz angemessen sein mag). Dabei stellt selbst dieser erschreckende Befund letztlich eine Verharmlosung der Situation dar:

Würden nämlich diejenigen Bewertungsgrundsätze auf den Staat „Bundesrepublik“ angewandt werden, welche er selbst sinnvoller Weise den privaten Aktiengesellschaften für die Bilanzierung vorschreibt, dann müßte eine „Deutschland AG“ Insolvenz anmelden. Allein zur Abdeckung der künftigen Ansprüche an die Sozialsysteme hätte diese „Deutschland AG“ nämlich bezogen schon auf 1999 Rückstellungen in Höhe von 7 600 Milliarden DM erwirtschaften⁴ müssen, eine Zahl, die etwas über den wirklichen Schuldenstand besagt. Die offizielle Staatsschuld^{4a} der Bundesrepublik liegt nunmehr (Juli 2011) mit 80 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) über den 60 % nach den Maastrichtkriterien. Nimmt man noch die ungedeckten Zahlungsverpflichtungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, einschließlich Pflegeversicherung sowie die Pensionszusagen gegenüber Beamten hinzu, müßte man von einer Schuldenquote von insgesamt mindestens 300 % des BIP ausgehen. Wie immer man das Fehlen dieser zumindest kalkulatorisch in Ansatz zu bringenden

¹ So der Kommentar von *Konrad Adam*, Freiheit für die Besten, in: *Die Welt* vom 17.08. 2004.

² S. *Heinz Galinski*, seinerzeit Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Berlins, Beweiszwang für die Opfer, Freispruch für die Täter, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 1 / 1987, S. 20 ff., 24.

³ S. *Erwin K.* und *Ute Scheuch*, Bürokraten in den Chefetagen. Deutsche Karrieren: Spitzenmanager und Politiker heute, 1995, S. 201.

^{3a} <http://www.staatsverschuldung.de/schuldenuhr.htm>

⁴ So *Peer Ederer* / *Phillip Schuller*, Geschäftsbericht Deutschland AG, 1999.

^{4a} S. im folgenden *Bruno Bandulet*, in: *eigentlich frei*, Juli/August-Heft, S. 10 f.
<http://ef-magazin.de/archiv/ef/114/inhalt.html>

Verpflichtungen bewertet, die als Rückstellungen zu kalkulieren wären: Der Geschäftswert des „Unternehmens Bundesrepublik“ ist auf alle Fälle negativ! Bei den üblichen Auflistungen nach Wirtschaftsindikatoren dürfte daher die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich in der Regel wohl viel zu gut plaziert sein, weil bei anderen Staaten derartige Rückstellungen zumindest teilweise vorgenommen sind.

Der von den *Scheuch* beklagte Verfall der Lösungskompetenz ist auf parteipolitischer Ebene insbesondere an dem Fehlen einer als legitim anerkannten Rechtspartei nachweisbar, die sich als Alternative gegenüber den Staatsschuldenparteien der nur noch nach links vermittelnden Mitte bewähren könnte, sind doch die Staatsschuldenkosten wesentlich auf die Beschränkung des politischen Ideenwettbewerbs zurückzuführen, was in der Bundesrepublik schon seit längerem unter der Parole „Konsensdemokratie“^{4a} läuft. Hinter der friedlichen Begrifflichkeit von „Konsens“, welche allerdings schon mit der bei weitem als weniger „friedlich“ zu beurteilenden Zunahme öffentlicher Tabus einhergeht, verbirgt sich jedoch eine knallharte Rechtslage, zumindest Rechtspraxis, welche die Beschränkung des politischen Wettbewerbs, insbesondere der freien und offenen Propagierung alternativer Ideen entgegengerichtet ist und damit die zunehmend zu hoch werdenden „Kosten der politischen Mitte“^{4b} hervorbringt.

Zur ökonomischen Betrachtung der politischen Herrschaftssituation

Der Stand der öffentlichen Schulden ist als Ausgangspunkt einer Analyse des realen politischen Systems deshalb geeignet, weil dabei gewissermaßen eine synthetische Größe vorliegt, die unerbittlich die wirkliche Situation der Bundesrepublik Deutschland zusammenfaßt, auch wenn diese Lage weitgehend noch nicht gespürt wird, weil die staatlich ausgestellten Wechsel noch prolongiert werden können. Zur Erklärung dieser auf Zahlen gebrachten Situation bietet sich eine ökonomische Analyse⁵ des politischen Prozesses an, die auch dadurch nahegelegt wird, daß in der Themenstellung die Verantwortung für den **Innovationsverlust**, wie sich zeigt zu Recht, dem „Parteienstaat“ zugeschrieben wird, dessen Wesen erkennbar darin besteht, daß er - in Übereinstimmung mit der Analyse von v. *Arnim*⁶ - ein vor allem „gegen Rechts“ gerichtetes **Kartellparteiensystem** darstellt, das sich selbst als aber als harmonische „Konsensdemokratie“ versteht. Ein „Kartell“ ist ein Begriff der ökonomischen Wettbewerbstheorie, die wiederum bei einer Analyse des politischen Systems, das sich als Demokratie einordnet, sehr brauchbar ist: Vor allem auf *Schumpeter*⁷ zurückgehend wird nämlich Demokratie⁸ nach der überwiegend akzeptierten Wettbewerbstheorie von Demokratie als Wettbewerb von Parteien um die

^{4a} Diese Problematik ist im neuesten Werk des Verfassers, *Konsensdemokratie*. Die Kosten der politischen Mitte, 2010, weiter dargelegt; s. [Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schußburner, Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010) [Neu kaufen](#): EUR 8,50.

^{4b} So der Untertitel des Buches einschlägigen Buches des Verfassers zur *Konsensdemokratie* (s. vorstehende Anmerkung).

⁵ Zur Methodik der ökonomischen Analyse des Staates, s. *Charles B. Blankart*, *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, München 1991; berechtigter Weise kritisch gegenüber entsprechenden Theorien: *Danilo Zolo*, *Die demokratische Fürsteherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik*, 1997, S. 37 ff.

⁶ S. *H.-H. von Arnim*, *Fetter Bauch regiert nicht gern, Die politische Klasse – selbstbezogen und abgehoben*, 1997, S. 343 ff., m. w. N.

⁷ S. *Joseph A. Schumpeter*, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Auflage, 1975, insbes. S. 397 ff.; auch nach Auffassung von *Zolo*, s. a.a.O., insbes. S. 114 ff., der wohl in der jüngsten Zeit das beste Werk zur Demokratietheorie verfaßt hat, bieten die Ausführungen von *Schumpeter* immer noch die brauchbarste Definition, soll dieser Begriff überhaupt (noch) einen Sinn haben, was *Zolo* im Ergebnis in Frage stellt.

⁸ Zur Problematik der Demokratietheorien unter Einschluß der noch immer maßgeblichen von *Schumpeter*, s. zusammenfassend: *H. Buchstein / D. Jörke*, *Das Unbehagen an der Demokratietheorie*, in: *Leviatan*, 2003, S. 470 ff.

Regierungsverantwortung im Rahmen von Meinungsfreiheit (wozu auch die nach dem Grundgesetz als Spezialgrundrecht geregelte Wissenschaftsfreiheit zählt) und gleichem, periodisch auszuübenden Stimmrecht verstanden. Diese wettbewerbsrechtliche Betrachtungsweise erlaubt die Verwirklichung des Demokratieprinzips einigermaßen operabel zu identifizieren, ja fast zu quantifizieren.⁹ Bei dieser Bewertung kommt es im Einklang mit der ökonomischen Wettbewerbslehre nicht unbedingt auf den tatsächlichen Wettbewerb (Anzahl tatsächlich konkurrierender Parteien), sondern auf den potentiellen politischen Wettbewerb (Gründungsmöglichkeit von neuen Parteien) an. Die Möglichkeit effektiven Wettbewerbs ist gegeben, wenn die Eintrittsbarrieren für Neueinsteiger nicht zu groß sind, weil dann die etablierten Parteien die Möglichkeit ins Kalkül ziehen müssen, daß sich bei realistischer Betrachtung jederzeit eine neue Partei bilden könnte, die Anliegen aufgreift, für die sich die etablierteren Parteien bislang nicht interessieren scheinen. Diese ökonomische Betrachtungsweise des politischen Prozesses erlaubt gleichzeitig, das Ausmaß an politischer Freiheit¹⁰ in einer Demokratie einigermaßen plausibel zu verifizieren: Diese ist dann gegeben, wenn die Bürger möglichst unbeschränkt über politische Optionen verfügen und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß von diesen Optionen tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Ist die Ausübung derartiger Optionen in einem realistischen Ausmaß möglich und damit der potentielle Wettbewerb wirksam, brauchen die Optionen in der Regel nicht ausgeübt zu werden, weil sich die (sich unvermeidbar etablierende) „politische Klasse“ dann auf die Möglichkeit von verstärkter Konkurrenz einstellt und sich dabei so verhält als wäre die verstärkte alternative Wettbewerbssituation gleichsam schon gegeben.

Bei dieser Perspektive ist Demokratie und das, was ihr an Positivem¹¹ zugeschrieben wird, wozu auch die wirtschaftliche und geistig-politische Innovationsfähigkeit gehört, gefährdet, wenn der Wettbewerb der politischen Ideen, Vorstellungen und Organisationen durch (verfassungs-)rechtliche Maßnahmen beeinträchtigt ist. Kriterium für das Vorliegen derartiger Beeinträchtigung ist wiederum, inwieweit der Staat das Gleichbehandlungsprinzip¹² gegenüber allen politischen und weltanschaulichen Richtungen beachtet. So wie Wettbewerbsbeschränkungen in der Wirtschaft zur Ausbeutung der Konsumenten durch die Produzenten führen, so führt die Beschränkung des politischen Wettbewerbs dazu, daß sich politische Parteien, die ursprünglich Instrumente der Beherrschten gewesen sind, in Herrschaftsinstrumente der Gewählten über ihre Wähler¹³ (zurück-)verwandeln. Schon mit der zwangsweisen Ausschaltung auch nur einer politisch-weltanschaulichen Option verwandelt sich ein freies Parteiensystem in ein Kartellparteiensystem. Bei Anwendung der auf *v. Hayek* zurückgehenden sog. Ölfleckentheorie der Wettbewerbstheorie, wonach ein staatlicher Markteingriff zu weiteren Eingriffen zwingt, ist zu erwarten, daß ein derartiges Kartellparteiensystem sein logisches Ende im Blockparteiensystem oder gar als

⁹ Zum methodischen Rüstzeug s. *Heidrun Abromeit*, Die Messbarkeit von Demokratie: Zur Relevanz des Kontexts, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 2004, S. 73 ff. mit anschließender Replik von *Dieter Fuchs*, ebenda, S. 94 ff.

¹⁰ Was sicherlich mit größeren methodischen Schwierigkeiten verbunden ist als das Ausmaß an wirtschaftlicher Freiheit zu messen wie dies von amerikanischen Instituten vorgenommen wird; nach diesen ist das Ausmaß der Freiheit unter den Staaten mit marktwirtschaftlichen Systemen in der Bundesrepublik Deutschland nicht besonders beeindruckend, s. zuletzt: Die wirtschaftliche Freiheit in Deutschland stagniert, in: *FAZ* vom 17. Juli 2004, S. 12.

¹¹ Zweifel, ob dies im Sinne des modernen Rationalitätskriterium wirklich gerechtfertigt ist, finden sich bei *Michael Th. Greven*, Ist die Demokratie modern? Zur Rationalitätskrise der politischen Gesellschaft, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 1993, S. 399 ff.

¹² Dazu umfassend: *Hans-Rudolf Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975.

¹³ So schon der klassische Kritiker des Parteiensystems *Robert Michels*, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen den Gruppenlebens, Neudruck der 2. Auflage, 1925.

Einparteiensystem findet. Letzteres muß nicht unbedingt Folge von „(volks-)demokratisch“ legitimierten Unterdrückungsmaßnahmen sein, sondern kann in einer weniger gewaltsamen Weise faktisch herbeigeführt werden, indem das Parteiensystem durch Homologierung der Angebote „selbstreferentiell“¹⁴ wird.

Ganz aktuell kann dies am „Atomkonsens“ bzw. dem „Energiekonsens“ exemplifiziert werden: „Es herrscht eine Rücksichtslosigkeit, die Bundesumweltminister Norbert Röttgen den Darwinismus wiederentdecken ließ: Wer nicht mitmache, werde aussterben. Der Satz ... trägt die Sehnsucht nach Friedhofsruhe im Lärm der Demokratie in sich, die nicht nach besten Wegen fragt, sondern nach dem einzig wahren ... Bis in die Sprache hinein, trägt dieser neue Konsens eine Selbstgewißheit zur Schau, die gestern noch den Fortschrittsgläubigen, den Wachstumsfetischisten, den Atomfreaks, dem angeblichen Gigantomanius der Hochtechnologien eigen war oder angedichtet wurde“.^{14a} „Diese sogenannte Energiewende in Deutschland ist pure Planwirtschaft à la Sowjetunion, weil Preise und Mengen vom Staat diktiert werden. ... Wegen der staatlichen Eingriffe haben sich die Strompreise für oprivate Endverbraucher seit 2000 verdoppelt, wegen der Energiewende werden sie sich noch einmal verdoppeln“^{14b}

Diese Mentalität einer „Konsensdemokratie“, die mangels hinreichenden politischen Wettbewerbs zu Lasten der Wähler und Steuerzahler Kosten produziert, ist jedoch schon längere Zeit in der Bundesrepublik etwa als (in der Praxis alles anderes als) „herrschaftsfreier Dialog“ im Sinne des *Habermas*-Marxismus etabliert. Belegt werden kann ein derartiger selbstreferentieller Zustand etwa an offiziellen Aussagen, wonach „Europa irreversibel“ sei und es zu beschlossenen Arbeitsmarktreformenten oder (jüngst) zur Energiewende „keine Alternative“ gäbe. Damit wird erkennbar die Substanz des Demokratieprinzips negiert, das sich durch die Freiheit legitimiert, welche wiederum weitgehend unbeschränkte Optionen und die Möglichkeit der Revision von politischen Entscheidungen zur Voraussetzung hat.

Mittlerweile lassen sich vor allem die erheblichen die Kosten dieses beschränkten Wettbewerbs vor allem im Bereich der Europapolitik einigermaßen realistisch berechnen: Man braucht nur zu ermitteln, was die sanktionslose Verletzung von Rechtsvorschriften wie der *no-bail-out*-Klausel kostet, die vorgenommen wird, um aus der sogenannten europäischen Währungsunion, die als solche schon eine Abschaffung des internationalen Währungswettbewerbs darstellt (und damit notwendigerweise Kosten verursacht), eine Transferunion, insbesondere zu Lasten der Deutschen zu machen. Die Tatsache, daß diese Kosten vor allem deshalb entstehen, weil in der Bundesrepublik Deutschland der politische Wettbewerb „gegen Rechts“ beschränkt ist und deshalb eine Partei, die für die Kostensenkung (Weigerung, bei einer Transferunion mitzumachen und Bereitschaft aus der schädlichen und unvorteilhaften Währungsunion auszusteigen) eintreten könnte, mit demokratisch fragwürdigen Mitteln verhindert wird, kann man u. a. einem Interview^{14b} mit dem ehemaligen BDI-Präsident *Hans-Olaf Henkel* entnehmen, bei dem dieser der nahe liegende Befürwortung einer wirklichen Oppositionspartei zum Mitte-Links-Kartell gegen den Euro u. a. wie folgt entgegentritt: „Zudem droht einer neuen Partei immer die Unterwanderung von rechtsaußen, was die Presse dann ausschlachten würde.“ Es handelt sich beim Begriff „rechtsaußen“ (Übersetzung des üblichen Halfremdwortes „rechtsextrem“) um eine Geheimdienstvokabel zur Beschränkung des politischen Wettbewerbs. Wenn sich „mündige Bürger“ vom öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst, also vom Polizeiministerium vorschreiben

¹⁴ S. Zolo, a.a.O., S. 156.

^{14a} S. Jasper von Altenbockum, Rücksichtslos, in: *FAZ* vom 07. Juni 2011, S. 1

^{14b} S. Bruno Bandulet in: *eigentlich frei*, Heft Juli / August 2011, S. 10; weiteres bei <http://www.naeb.info/>

^{14b} S. Der Euro-Putsch, in: *Compact*, März 2011, S. 8 ff.

lassen, ob sie eine Partei gründen wollen, dann wird damit deutlich, was die erheblichen Kosten des politischen System verursacht: Es handelt sich dabei um „Die Kosten der politischen Mitte“, die in der nur nach links vermittelnden „Konsensdemokratie“ dem politischen Wettbewerb zur Kostensenkung aus dem Weg geht, ja ihn im Wege sogenannter Mitte-Schutzberichte, welche als „Verfassungs-Schutzberichte“ fehlbezeichnet sind, künstlich beschränkt. Diese Beschränkung des politischen Wettbewerbs mit ihren unheilswangeren haushaltrechtlichen Konsequenzen ergibt sich aus der Konzeption „Verfassungsschutz“, welche im Zusammenhang mit anderen rechtlich gesteuerten Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere in dem von der Wissenschaftsfreiheit betroffenen Bereich des Ideenwettbewerbs einen „Demokratie-Sonderweg“ konstituiert.

Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik¹⁵

Gemessen an den aufgezeigten - realistischen und nicht links-utopischen - Bewertungsmaßstäben zur Bemessung von Demokratie und ihres Freiheitsgrads stellt sich demokratiethoretisch die Situation der Bundesrepublik nämlich schon konzeptionell und nicht nur *realiter*¹⁶ als problematisch dar: Nach einem offiziellen Grundgesetz-Kommentar hat nämlich „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“¹⁷ Dieses (angeblich) Neue besteht darin, daß resultierend aus der Erkenntnis, wonach „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“, mit dem Grundgesetz (oder nur von dessen Interpreten?) der dargestellten, mittlerweile allgemein akzeptierten Wettbewerbskonzeption von Demokratie und in polemischer Stoßrichtung gegen die freie Weimarer Reichsverfassung (WRV),¹⁸ welche diese (Freiheits-) Konzeption konsequent umgesetzt^{18a} hatte, eine klare Absage erteilt wird. Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie“ zu nennen pflegt, können nach dem bundesdeutschen Demokratietypus nämlich Parteien und Vereine aus letztlich weltanschaulichen Gründen verboten werden. So ist die „rechte“ SRP verboten worden, nicht etwa weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“¹⁹ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“²⁰ stehen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat das Parteiverbot primär den Zweck, derartige „Ideen“ aus dem Prozeß der politischen Willensbildung „auszuscheiden“.²¹ Dieser Verbotsansatz ist angesichts dessen, was man normalerweise mit „Demokratie“ assoziiert, so eigenartig, daß das BVerfG - allerdings erst im Verfahren „gegen links“ (KPD-Verbotsurteil) - nicht umhin gekommen ist, festzustellen: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“.²² Im Falle des schließlich gescheiterten NPD-Verbots meinte einer der Haupteinpeitscher, der damalige bayerische

¹⁵ Dies ist der zentrale Punkt des bisherigen *opus magnum* von *Josef Schüßlburner*, *Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland*, 2004, 600 s..

¹⁶ Zur realen Situation, s. neben der in Anm. 3 genannten Studie, diejenige *derselben Verfasser*: *Cliquen, Klüngel und Karrieren, Über den Verfall der politischen Parteien*, 1992.

¹⁷ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, *Kommentar zum Grundgesetz*, Rdnr. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

¹⁸ S. *Dürig / Klein*, a.a.O. Rdnr. 8 als „Irrtum der Weimarer Republik“ hervorgehoben und „große geistesgeschichtliche Fehlleistung“.

^{18a} Zur Weimarer Reichsverfassung als der wirklich freien und demokratischen deutschen Verfassung, s.

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

¹⁹ BVerfGE 2, 1, 23.

²⁰ BVerfGE 2, 1, 15.

²¹ BVerfGE 2, 1, 73 f.

²² So im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135.

Innenminister (und als Aufsichtsrat überforderter Staatsbanker) *Beckstein* (CSU) das angestrebte Verbot mit Aussagen des Prozeßbevollmächtigten dieser Partei, *Mahler*, begründen zu können, dem dabei die Auffassung vorgeworfen wurde, es wäre „während der Präsidentschaft Roosevelts Ziel der Vereinigten Staaten gewesen ... die ‚nationalsozialistische Systemkonkurrenz‘ zu vernichten. Mahler argumentiere, daß das zunächst militärisch und anschließend durch ‚spirituelle Waffensysteme‘ wie etwa ‚Umerziehungsprogramme‘ geschehen sei. Mahler liefere damit weitere Argumente für ein Verbot der NPD, sagte Beckstein“.^{22a}

Bei dieser Verbotskonzeption, die ersichtlich als überwiegend „ideologie-staatlich“ (im Gegensatz zu rechtsstaatlich) zu kennzeichnen ist, erhält „Verfassung“ einen völlig anderen Stellenwert als in sog. westlichen Demokratien: Sie schützt nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt und gleichzeitig die Wettbewerbskonzeption von Demokratie und damit deren Freiheitsgrad nachhaltig entwertet. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (Art. 21 Abs. 2, 18 GG), als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird. Derartige Prinzipien (wie etwa das Mehrparteienprinzip) können allerdings bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise von Bürgern rechtlich, von politisch motivierter Kriminalität abgesehen (wie man sie etwa an linken Grundrechtsverhinderungsblockaden sehen kann) gar nicht verletzt werden, weil dazu nur etablierte Politiker die Macht haben, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das gerade machtausübenden Politikern Schranken setzen sollte. Die „Verletzung“ dieser Prinzipien ist einem Bürger nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, einer falschen Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen²³ auszusprechen scheint. Insbesondere der bei der geheimdienstlichen Überwachung der Bundesbürger entscheidende Gesichtspunkt vom „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist zu Recht als „erstaunlich“²⁴ gekennzeichnet, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ sei, d.h. es kann zur politischen Diskriminierung bei Verstoß gegen die Meinungsfreiheit, deren Ausdruck auch die Wissenschaftsfreiheit darstellt, eigentlich immer eine „Verletzung der Verfassung“ durch den Bürger unterstellt und damit Demokratie verkürzt werden. Diese **Demokratieverkürzung**²⁵ erfolgt in der Bundesrepublik vor allem durch Verbotsurrogate, die jedoch die dargestellte Verbotskonzeption zur Voraussetzung haben, nämlich durch Geheimdienstinfiltration²⁶ und Geheimdienstüberwachung, darauf gestützte amtliche Propagandatätigkeit gegen oppositionelle Strömungen, darauf wiederum gestützte, den Parteienwettbewerb entscheidend beeinträchtigende beamtenrechtliche Disziplinarverfahren wegen falscher Parteimitgliedschaft, ja lediglich wegen falschen Menschenbildes oder falscher Staatsauffassung! Letztlich wird damit die Potenzierung der Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel bezweckt (die Verbotsurrogaten unterworfenen Parteien bekommen keine Kandidaten aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung, aus der nur die etablierten Parteien rekrutieren dürfen), was wegen der Erhöhung der Eintrittsbarrieren

^{22a} S. *FAZ* vom 07.09.2001, S. 2: Zuversicht über NPD-Verbot.

²³ S. dazu *Schüßlburner*, a. a. O., S. 137 ff. und insbesondere das 6. Kapitel: Auf dem Weg zum Ideologiestaat, S. 495 - 592.

²⁴ S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für *Carl Schmitt*, 1968, S. 185 ff., S. 192.

²⁵ S. dazu schon das bei der Deutschland-Bewegung veröffentlichte Argumentationspapier 2 / 2001 des Verfassers: *Demokratieverkürzung und ihre Überwindung*.

²⁶ Was immerhin zur Einstellung des überwiegend ideologisch begründeten NPD-Verbotsverfahrens geführt hat; s. BVerfGE 107, 361 ff., womit auch die in einer westlichen Demokratie wohl außergewöhnliche Geheimdienststeuerung einer konkurrierenden Partei amtlich belegt ist.

wiederum auf eine nachhaltige **Verringerung des Wettbewerbs- und damit des Freiheitscharakters demokratischer Wahlen** hinausläuft.

Man muß jedoch schon die Situation, die dieser exzeptionellen Verbotskonzeption und ihren Verbotsurrogaten gewissermaßen „vorgelagert“ ist, betrachten, um zum vollen Verständnis des bundesdeutschen Demokratietypus zu gelangen: Dazu bietet sich an, den banalen Satz 1 des Artikels 21 Abs. 1 GG, der als Grundlage der letztlich auf *Leibholz* zurückgehenden **Parteienstaatskonzeption**²⁷ angesehen wird, nämlich „Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit“, mit dem ähnlichen Artikel 49 der Verfassung der Republik Italien zu vergleichen, der lautet: „Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken.“ Bei diesem Vergleich wird deutlich, daß die Erscheinung, die *Michels* an der Entwicklung des Parteiwesens als „ehernes Gesetz der Oligarchie“ resigniert kritisiert hatte, im Grundgesetz von vornherein als positiv verankert worden ist. Während nämlich die Italiener durch Mitwirkung bei den Parteien die nationale Politik mitbestimmen, wirken im Bundesgebiet die Parteien bei der politischen Willensbildung der Deutschen mit und scheinen dabei gar nicht so richtig zu letzteren zu gehören!

Zwar ist auch bei den Deutschen die Parteigründung „frei“ (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG), aber es kommen dann die „ja, aber“: Den Parteien wird die Organisationsstruktur vorgeschrieben, ihre Finanzmittel werden öffentlich-staatlich kontrolliert und schließlich werden sie verboten (oder Verbotsurrogaten unterworfen). *Hennis* hat zwar versucht, das Grundgesetz vor seinen Interpreten und vor dem Gesetzgeber des Parteiengesetzes zu verteidigen, indem er meint, daß der angeführte banale Satz von der „Mitwirkung der Parteien“ „an der politischen Willensbildung“ nichts anderes als den Herrenchiemseer Formulierungsvorschlag zum Ausdruck bringen wollte, wonach (bei Abgrenzung von der Entwicklung in der SBZ / DDR, wo sich die Kommunisten / Einheitssozialisten auch durch „gesellschaftliche Organisationen“ eine Pseudo-Mehrheit verschafften) „Wahlvorschläge nur von politischen Parteien eingereicht werden“²⁸ können. Immerhin wäre damit wenigstens der Hauptzweck von politischen Parteien genannt, der im geschriebenen Grundgesetz-Text bemerkenswerter Weise fehlt (und was wohl nicht für seine juristische Qualität spricht). Gemessen an einer realistischen Bewertung des Stellenwerts politischer Parteien in einer „westlichen Demokratie“ kann man aber nur die „im Unterschied zu allen vergleichbaren westlichen Ländern so einzigartige Machtstellung der Parteien“,²⁹ in der Bundesrepublik konstatieren, wobei „es zu den ... Stuserklärungen des Gesetzgebers und des Karlsruher Gerichts kein Vorbild und keine Parallele“³⁰ gibt. Wenn das Verständnis von *Hennis* richtig wäre, wonach mit Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG nur die von Parteien zu machenden Wahlvorschläge angesprochen werden sollten, kann man die maßgebliche Auslegung, die die bundesdeutsche Realverfassung trägt, „kaum anders als verfassungswidrig bezeichnen.“³¹ Wie immer man zu diesen Auslegungen stehen mag, d.h. ob nun die Realverfassung auf das Grundgesetz zurückgeht, wozu der Verfasser zumindest im Falle des weitreichenden Konzepts des „Parteienstaates“ eher neigt oder der „Parteienstaat“ dem Grundgesetz gar widerspricht: Das Vorliegen eines Demokratie-Sonderwegs kann nicht bestritten werden, der sich in diesem Parteienstaats-Konzept manifestiert und als solcher das eigentliche Schutzgut des „Verfassungsschutzes“ darstellt, welches deshalb parteipolitisch betrachtet auch als Mitte-Schutz definiert werden müßte. Dadurch wird das **Parteiensystem** **vermittels seiner rechtlichen Ausgestaltung, insbesondere seinen Beschränkungen**

²⁷ S. *Gerhard Leibholz*, Strukturprobleme der modernen Demokratie, 1958.

²⁸ S. *Wilhelm Hennis*, Auf dem Weg zum Parteienstaat. Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Reclam-Heft 1998, S. 110.

²⁹ S. ebenda, S. 81.

³⁰ S. ebenda, S. 108.

³¹ S. ebenda, S. 78.

(„gegen Rechts“) zum zentralen Herrschaftsinstrument,³² das alle diesem Konzept (womöglich) entgegenstehenden Grundgesetz-Vorschriften neutralisiert, relativiert und letztlich entwertet.

Gesellschaftlicher Innovationsverlust durch parteipolitische Pluralismus-Beschränkung?

Für die maßgebliche sozialwissenschaftliche Denkrichtung, die von der Interdependenz der gesellschaftlichen Subsysteme ausgeht und dabei zum Ergebnis kommt, daß eine freie Demokratie aufgrund ihres Wettbewerbscharakters nur zu einem „kapitalistisch“ genannten wettbewerbsorientierten Wirtschaftssystem paßt, würde sich aufgrund der Analyse der Spezifika des bundesdeutschen Demokratie-Sonderwegs unmittelbar die Erklärung für den Innovationsverlust ergeben, der an der Problematik der Staatsschulden fokussiert werden kann: **Wenn durch „Setzung von Werten“ der parteipolitische Wettbewerb durch Intervention in den Prozeß der freien politischen Willensbildung zum „Schutz der Verfassung“ staatlich beschränkt werden darf, müßte dies demnach parallel negative Auswirkungen auf den ökonomischen Wettbewerb und damit das polit-ökonomische System insgesamt haben.** Damit könnte erklärt werden, daß im internationalen Vergleich die „Freiheitlichkeit“ der Bundesrepublik auf der ökonomischen Ebene nicht so ganz überzeugend³³ ausfällt. Danach nimmt die Bundesrepublik Deutschland, die *Freedom House* bei der Bewertung der politischen Freiheit der Welt immer als „free“³⁴ eingestuft hat, weltweit den möglicherweise sogar noch zu gut bemessenen Platz 24 ein, während neben Demokratien wie Neuseeland, Schweiz, USA, Luxemburg und Großbritannien, mehr autokratische Regimes wie Hongkong, Singapur, Bahrain und Taiwan die ersten Plätze einnehmen. Die Tatsache, daß „weniger demokratische“ oder nicht-demokratische Regimes ihren Bürgern bei wirtschaftlicher Betätigung größeren Freiraum gewähren und dadurch zumindest zeitweise ökonomisch erfolgreicher sein können als Demokratien, vergleicht man etwa das autokratische Singapur³⁵ mit dem demokratischen Indien, dürfte die an sich naheliegende Vermutung widerlegen, zumindest wenn diese in Form eines einfachen Automatismus ausgesprochen wird, daß die Beschränkung des politischen Wettbewerbs unmittelbar auch die ökonomisch-technische Innovationsfähigkeit des Gesamtssystems vermindert. Auch die Bundesrepublik Deutschland selbst könnte als Beleg eines wohl „lockeren“ Zusammenhangs zwischen der Beschränkung des politischen Pluralismus und dem Grad der wirtschaftlichen Effizienz angeführt werden, stellte diese zumindest bis zu Beginn der 1970er Jahre - danach begann der Weg, der in den Staatsbankrott führen dürfte - unstrittig ein erfolgreiches Wirtschaftsmodell^{35a} dar, obwohl die verfassungsrechtlich verankerten Beschränkungen des politischen Pluralismus auch in dieser Phase schon gegolten haben,

³² Die Besprechung des Buches des Verfassers durch *M. Wiesberg* in: *Sezession* Nr. 6, S. 59 f., läßt erkennen, daß der Rezensent und mit ihm wohl zahlreiche Vertreter der sich selbst als rechts einordnenden Intellektuellen nicht verstehen, was „Herrschaft“ unter den Bedingungen westlicher Demokratie bedeutet, wenn er meint, der Untertitel des Buches würde „falsche Erwartungen“ wecken: Herrschaft wird in einer „Parteiendemokratie“ durch Freiheit oder Beschränkung des auf das Parteiensystem bezogenen Wettbewerbsprinzips ausgeübt! Eine politische Rechte, die die konstitutionellen Grundbedingungen ihrer mangelnden Wirksamkeit nicht begreift, verdient es wohl in der Tat nicht anders!

³³ Der „Freiheitsindex“ des *Index of Economic Freedom*, der von der amerikanischen *Heritage Foundation* und dem *Wall Street Journal* erstellt wird, legt 10 Faktoren zugrunde: Handels- und Steuerpolitik, Staatsquote, Geldpolitik, Auslandsinvestitionen, Lohn- und Preiskontrollen, Eigentumsrechte, Regulierungen und die Größe des Schwarzmarktes; s. *FAZ* vom 1. 12. 1997.

³⁴ Was angesichts der Tatsache, daß etwa die Indische Union, die keine ideologische Parteiverbotskonzeption kennt, nur als „partly free“ eingestuft wird, doch etwas erstaunlich ist.

³⁵ Auch *Zolo* weist auf das „Singapur-Modell als einer Art Alptraum der Demokratietheorie“ hin, s. a. a. O., S. 222.

während andere Staaten des Westens trotz freierer politischer Verhältnisse (für die politische Linke wird der Hinweis überzeugend sein, daß die Kommunistische Partei nur in Staaten wie Bundesrepublik Deutschland, Türkische Republik und Südafrikanische Union, neben Rechtsdiktaturen wie Spanien und Portugal verboten war), im Verhältnis dazu ökonomisch relativ weniger erfolgreich waren.

Dies zeigt, daß man die Wettbewerbstheorie von Demokratie nicht durch (zu) unvermittelte Anwendung als erkenntnistheoretisches Modell überbeanspruchen darf, diente dieses bei *Schumpeter* vor allem zur Formulierung eines realistischen Demokratie-Konzepts, das die Zurückweisung des utopischen und damit uneinlösbaren Anspruchs von Demokratie einschloß, den er als „klassische Demokratietheorie“³⁶ ausgemacht hatte und letztlich auch die Grundlage dessen darstellt, was als „totalitäre Demokratie“³⁷ - und Gegenbegriff zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ - bezeichnet werden kann: Dieses totalitäre Gegenmodell postuliert nicht nur die Richtigkeitsgewähr³⁸ des demokratischen Mehrheitsentscheids, sondern ausgerechnet von einem extremen (unrealistischen) Individualismus ausgehend³⁹ auch das Erfordernis der Einstimmigkeit als Idealvorstellung. Diese Einstimmigkeitsmaxime würde - so in etwa die Utopie der klassischen Sozialdemokratie^{39a} - letztlich den Staat als solchen, als Ausdruck politischer Macht, zum Verschwinden⁴⁰ bringen, weil es dabei den Unterschied zwischen Regierenden und Regierten nicht mehr geben könne. Da sich diese Unterschiedlichkeit jedoch arbeitsteilig aus der Gesellschaftsorganisation ableitet, geht es beim totalitären Demokratieansatz letztlich darum, die gesellschaftlichen Subsysteme zu vereinheitlichen, also zu „politisieren“, zumal das weitgehende Mitbestimmen von allen an jedem die Legitimität im Sinne eines moralischen Gemeinwohl-Anspruchs gewährleisten soll. Da die danach theoretisch gebotene Einstimmigkeit, also (in diesem Sinne) „Demokratie“, *realiter* doch nicht erreicht wird, unterstellt dann die „totalitäre Demokratie“ einfach, daß ein wesentlicher Teil der Bürger, vielleicht sogar die Mehrheit, aus Nichtdemokraten („Faschisten“, Rechten etc. pp.) besteht, deren Unterdrückung zur Sicherung der demokratischen (Glaubens- und Abstimmungs-) Homogenität dann (besonders) „demokratisch“ ist: Der „Deutschen Demokratischen Republik“ mit ihrem „antifaschistischen Schutzwall“ gegen Rechts lag durchaus eine zwingende Logik zugrund, die sich bei einer bestimmten Weichenstellung der

^{35a} Zum Stellenwert von Wirtschafts- und Superminister *Karl Schiller* (Ex-NSDAP, SPD) s. (bei Aufruf auf S. 46 gehen) <http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef086-screen.pdf#page46>

³⁶ *Schumpeter* hat dabei zwei sich teilweise widersprechende Traditionsstränge als Einheit verstanden, was aber nach *Zolo* ein „außergewöhnlich fruchtbarer Fehler“ (S. 91) gewesen ist, weil er damit die gemeinsame Unzulänglichkeit des partizipatorischen und des repräsentativen Demokratieansatzes herausgearbeitet hat.

³⁷ S. dazu grundlegend *J. L. Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985; zur „totalitären Demokratie“ und ihrer durchaus zwingenden Logik s. im übrigen die Abhandlung des Verfassers: <http://ef-magazin.de/2009/04/06/1090-ideologiekritik-vor-der-rueckkehr-der-totalitaeren-demokratie>

³⁸ Kritisch zu Recht dazu: *Christoph Gusy*, *Das Mehrheitsprinzip im demokratischen Staat*, in: *AöR* (106), S. 329 ff., insbes. S. 337 ff.

³⁹ Dieser kann auch in der Präambel der zum sozialistischen Kollektivismus führenden antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949 nachgewiesen werden, wonach es um die Verbürgung der „Freiheit und Rechte *des Menschen*“ ginge, womit eine Verwandtschaft mit dem Menschenwürde-Artikel des GG nicht zu verkennen ist; dieser schützt demnach nicht notwendigerweise vor totalitären Tendenzen! Zu dieser DDR-Verfassung s. die Ausführungen des Verfassers: <http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

^{39a} S. dazu die Veröffentlichung des Verfassers: *Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus*, 2008, insbesondere S. 110 ff.: *Totalitäres Denken in der Sozialdemokratie*; http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1307293140&sr=1-1

⁴⁰ Bei diesem Ansatz findet sich eine grundlegende Gemeinsamkeit von Marxismus („Absterben des Staates“ bei *Friedrich Engels*) und extremliberalen Vorstellungen.

Demokratiekonzeption gleichsam wie von selbst ergibt. Das Potential zur Wiedererrichtung einer Deutschen Demokratischen Republik ist allerdings in der deutschen demokratischen Republik Bundesrepublik Deutschland durchaus vorhanden (wie sich auch dem Eindruck eines FDP-Vorsitzenden entnehmen läßt, daß es in „Deutschland schon wieder zuviel DDR“ gäbe)!

Demgegenüber betont die realistische (Wettbewerbs-) Theorie von Demokratie, daß Politik wie Wirtschaft ein als solches nie überwindbares Knappheitsphänomen zu bewältigen hat, was notwendigerweise als Ausdruck der Arbeitsteilung zu Institutionen führt, wodurch sich wiederum eine Analogie der Phänomene Politik und Wirtschaft ergibt. Anders als im europäischen *Ancien Régime*, aber bei unverkennbarer Anknüpfung⁴¹ an dessen Institutionen (Ständeparlamenten etc.), wird danach Freiheit nicht durch einen staatsrechtlichen Dualismus gewährleistet, der die Herrschaft mäßigende (Staats- / Gesellschafts-)Verträge (= Gesetze) „zwischen denen, die herrschen und denen, die gehorchen“⁴² ermöglicht. Vielmehr wird dieser Mechanismus gewissermaßen selbsttragend durch den politischen Wettbewerb um die staatlichen Machtstellen bewerkstelligt. Freiheit ist in diesem politischen Wettbewerbssystem gewährleistet, weil bei der Periodizität der Wahl die derzeitige Mehrheit gerade zur Mehrheitssicherung auch die Interessen der derzeitigen Minderheit ins Kalkül⁴³ ziehen muß (also sich dem potentiellen Wettbewerb beugen muß, um die Wirkung des wirklichen zum eigenen Vorteil in Grenzen zu halten): Und nur insoweit und bei dieser Bedingung kann und darf aber auch gesagt werden, daß in der Mehrheit das Ganze zum Ausdruck kommt. Gerade im Unterschied zur „klassischen Theorie der Demokratie“ wird bei der realistischen Schule der sich arbeitsteilig ergebende **Eigencharakter der gesellschaftlichen Subsysteme** betont, die dazu den Schutz von Grundrechten genießen, in die zwar das staatliche Subsystem in Form von Gesetzen und die Verwaltung auf der Grundlage derselben regulierend eingreifen darf und muß (weil sonst keine Demokratie mehr vorläge, wenn sich das als demokratisch definierte Subsystem „Staatorganisation“ nicht durchsetzen könnte), aber die eigentliche staatliche, insbesondere verwaltungsrechtliche Ingerenz ist danach, auch zur Entschärfung der Problematik der überstimmten Minderheit, nur dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend möglich. **Grundrechte sind deshalb in einer freien Demokratie negative Staatskompetenzen und** zumindest im staatsrechtlichen Vollzug **keine „Werte“** (welche die Staatsgewalt ja nicht begrenzen, sondern ausweiten)!

Soweit sich in diesem Rahmen ein realer Wettbewerb Privater organisieren läßt, ist dieser dem politisch-demokratischen Prozeß an Effizienz überlegen, der hinsichtlich der Produktion öffentlicher Güter eine Wettbewerbsordnung mehr imitiert als in der Substanz darstellt (wirklicher machtpolitischer Wettbewerb findet diesbezüglich nur *zwischen* souveränen

⁴¹ Diese Anknüpfung und danach Umformung hat erlaubt, (moderne) Demokratie als ein „freiheitliches“ Regime zu konstituieren, wo doch die neuzeitliche Rezeption des antiken Gedankens der Demokratie, die sich schon auf die Zeit von *Cromwell* zurückführen läßt, zunächst nur bis dahin nie gekannten Herrschaftsform der okzidentalen Despotie führen schien, wie sie dann vor allem im 20. Jahrhundert, insbesondere in Form der Sowjetdemokratie in Erscheinung treten sollte, s. zu diesem Typus *Ernst Vollrath*, Die okzidentale Despotie, in: *Der Staat*, 1982, S. 321 ff.

⁴² So *Samuel Pufendorf*, s. *De jure Naturae et Gentium*, 1672, Buch VII; Kapitel VI, § 8, zitiert bei *Carl Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 4. Auflage, 1969, S. 20; das theoretische Argument des bekanntesten Juristen des Alten Reichs gegen die Demokratie besteht darin, daß Demokratie diese Unterscheidung aufheben und damit Freiheit abschaffen würde.

⁴³ Dies setzt wiederum eine größere Wechselbereitschaft der Wähler voraus, die in der Tat (dies ist der berechnete Kern des *Rousseauschen* Identitätsgedankens) nur gegeben ist, wenn die Abstimmenden nicht zu heterogen sind; bei unterschiedlichen Völkern innerhalb eines demokratisch regierten Staates wird die Abstimmung entlang der Volksgruppenlinien verlaufen, was die Wechselbereitschaft und damit den freiheitssichernde Aspekt der Wahl beeinträchtigt; s. dazu die Analyse der Demokratie in Sri Lanka durch den Verfasser in: *eigentlich frei*, März 2004, S. 37 ff.: <http://ef-magazin.de/archiv/ef/40/inhalt.html>

Staaten statt!). *Insofern* hat technisch-wissenschaftlicher Fortschritt eher die Prämisse zu Voraussetzung: „Nicht mehr Demokratie, sondern weniger“.⁴⁴

Möglicherweise kann sich Demokratie als politische Ordnung gerade durch diese Abkehr vom gegenteiligen *Brandtschen* Postulat, das auf eine „Vergewerkschaftung“ der bundesdeutschen Wirtschaft hinausgelaufen ist, und damit der stärkeren Beachtung der Sachgerechtigkeit der einzelnen gesellschaftlichen Subsysteme⁴⁵ langfristig halten,⁴⁶ sind doch andere gesellschaftliche Subsysteme, wie etwa „die Wirtschaft“, d.h. die Unternehmen in der Regel anders organisiert als die demokratische Staatsorganisation. Das Interdependenz-Gebot, das die ökonomische Analyse der Politik bei überspanntem Anspruch im Sinne einer Identität von Organisationsformen nahelegt, könnte dann nämlich im Gegensatz zu dem, was die ökonomische Schule der Demokratiebegründung⁴⁷ annimmt, zum Ergebnis führen, daß man den Staat, soll er erfolgreich sein, so organisieren müsse wie ein Industrieunternehmen, das in der Regel eben nicht nach *one man one vote*, sondern nach Kapitaleinsatz (also nach gewichteten Stimmrecht) „regiert“⁴⁸ wird. Bei dieser Perspektive dürfte der schleichende **bundesdeutsche Innovationsverlust auf die mangelnde Respektierung des Eigencharakters gesellschaftlicher Subsysteme zurückgeführt** werden, in denen das Innovationspotential angesiedelt ist. Genau hier stellt sich dann die wirkliche Problematik des bundesdeutschen Parteienstaates.

Zusammenhang zwischen Parteienstaatslegitimation und Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit

⁴⁴ So mit zustimmender Rezension des Buches von *Fareed Zakaria*, *The Future of Freedom. Illiberal Democracy at Home and Abroad*, 2003, die *FAZ* vom 05.04.2003; dies ist im Bereich des Politischen kein Argument gegen das Plebiszit, eine Frage, die einer anderen Ebene angehört, zumal dieses im Kartellparteiensystem als Institut neben den Parlamentswahlen ein Element zusätzlicher Gewaltenteilung darstellt. Außerdem zeigt gerade die Schweiz, daß plebiszitäre Demokratie nicht zur Vollpolitisierung der Gesellschaft führt.

⁴⁵ Darauf hat mit der Erkenntnis, daß „mehr Demokratie > weniger Freiheit“ bedeutet, bereits *Helmut Schelsky*, *Die Arbeit tun die anderen - Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen*, 1977, im Widerspruch zur *Brandtschen* Demokratisierungspolitik hingewiesen, die in der Tat den Beginn des schleichenden Abstiegs der Bundesrepublik Deutschland markiert.

⁴⁶ Bereits antiken Autoren wie *Cicero* oder *Polybios* war Demokratie eine Staatsform der Vergangenheit und aus einer solchen Perspektive mußte die Jakobiner-Herrschaft als Versuch erscheinen, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, was nur im Blutbad enden konnte, s. *Buchstein / Jörke*, a.a.O., S. 472 f.; noch vor Beginn ihrer modernen Verwirklichungsform ist Demokratie bei finanztheoretischer Betrachtungsweise von *Lord A. Fraser Tytler* wie folgt in Frage gestellt worden: „A democracy cannot exist as a permanent form of government. It can only exist until the voters discover that they can vote themselves largesse from the public treasury. From that moment on, the majority always votes for the candidates promising the most benefits from the public treasury with the result that a democracy always collapses over loose fiscal policy, followed always by a dictatorship“; ein nachfolgender unklarer Satz scheint anzudeuten, daß er ihr eine Chance von maximal 200 Jahren einräumt.

⁴⁷ Am bekanntesten: *James M. Buchanan / Gordon Tullock*, *The calculus of consent. Logical Foundation of Constitutional Democracy*, 1965.

⁴⁸ In der Tat hat *Alexis de Tocqueville*, *Über die Demokratie in Amerika*, Reclam-Ausgabe, 1990, S. 258, in der „Aristokratie der Industrie“ langfristig die größte Herausforderung für das demokratische Herrschaftssystem gesehen.

Indem Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG den Parteien die Organisationsstruktur („innere Ordnung“), nämlich eine „demokratischen Grundsätzen“ entsprechende⁴⁹ vorschreibt, wird ein weitreichender Eingriff in das Recht der Vereinigungsfreiheit (s. Artikel 9 GG) vorgenommen, der aber wegen des unmittelbaren Zusammenhangs des Subsystems „politische Parteien“ mit dem als demokratisch definierten Staat, also dem politisch dominierten Gesamtsystem, verfassungspolitisch zu rechtfertigen ist, wenngleich es tatsächlich kaum möglich erscheint, in der Gesinnungsgemeinschaft „Partei“ Demokratie im staatsrechtlich gemeinten Sinne wirklich zu praktizieren, setzt doch auf staatlicher Ebene freie Demokratie gerade Gesinnungsneutralität⁵⁰ der Amtsträger voraus. Man kann aber im Umkehrschluß aus der verfassungsrechtlichen Auflage für die Parteienstruktur immerhin noch ableiten, daß es dem Staat außerhalb der politischen Parteien aufgrund der Vereinigungsfreiheit verwehrt ist, anderen Organisationen als politischen Parteien wie etwa Kirchen⁵¹ oder wirtschaftlichen Unternehmen eine derartige demokratische Organisationsform vorzuschreiben, so daß insoweit durch das Grundgesetz das Gebot der Beachtung der Sachgerechtigkeit / Eigengesetzlichkeit nichtsstaatlicher Subsysteme beachtet würde und damit die Innovationsfähigkeit der Gesellschaft von Verfassungswegen durch den Staat nicht beeinträchtigt wäre. Im diesem Sinne kann schon Satz 1 von Art. 21 Abs. 1 GG verstanden werden, wenn dabei die Betonung auf das Wort „politischen“ gelegt wird, wonach die Parteien zwar an der „politischen Willensbildung“ „mitwirken“, nicht jedoch an der religiösen, privatwirtschaftlichen, künstlerischen, philosophischen etc. und damit auch nicht an der wissenschaftlichen Willensbildung.

Hennis hat allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß gerade im Bereich der Wissenschaft eine ähnlich einschränkende und durchaus von ähnlichen Erwägungen getragene Vorschrift wie beim Parteiwesen vorliegt: „Nur gegenüber zwei Institutionen haben es die Väter des Grundgesetzes für angemessen gehalten, ausdrückliche Ermahnungen und Auflagen ins Grundgesetz hineinzuschreiben. 'Kunst und Wissenschaft sind frei' - der Artikel 5, III enthält das in freien Staaten Selbstverständliche. Aber er fährt fort: 'Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung'“. ⁵² Dementsprechend würde bei Artikel 21 GG zwar die Gründung der Parteien „frei“ sein, aber es folgen die bereits aufgezeigten Einschränkungen. Mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 GG ist damit **durch die Verfassung die Gefahr einer politischen Determinierung des Subsystems Wissenschaft** gegeben, was noch dadurch verstärkt wird, daß die „Lehrfreiheit“ auch noch nach Art. 18 GG „verwirkt“ (aberkannt) werden kann, sofern diese zum „Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ „mißbraucht“ wird. Diese doch etwas befremdenden, der jüngsten rechtsstaatlichen Verfassungstradition Deutschlands widersprechenden⁵³ Bestimmungen, deren Sinn äußerst

⁴⁹ Die im Parteiengesetz rechtlich verankerte Organisationsform lehnt sich mit ihrem Delegiertensystem allerdings an rätendemokratischen Formen an, die auf der staatlichen Ebene zu Recht als unvereinbar mit dem Prinzip der parlamentarischen Demokratie und der Unmittelbarkeit der Wahl angesehen werden.

⁵⁰ Das Dilemma läßt sich nicht durch Konzepte wie „innerparteilicher Demokratie“ oder staatlich vorgeschriebene Parteischiedsgerichtsbarkeit auflösen, sondern nur durch Erhöhung des Wettbewerbscharakters des Mehrparteiensystems als solchem, d.h. es darf einer innerparteilichen Opposition von Staats wegen nicht allzu schwer gemacht werden, sich als neue Partei zu konstituieren.

⁵¹ Darauf ist hinzuweisen, weil bei der bundesdeutschen Bekämpfung von „Sekten“ schon der Vorwurf durchschimmert, deren Organisationsstruktur würde nicht dem des Parteiengesetzes entsprechen, womit dann langfristig, gestützt auf „demokratische Werte“ auch die Verfassungswidrigkeit der Katholischen Kirche begründet werden könnte.

⁵² S. a.a.O., S. 75.

⁵³ Artikel 20 der Preußischen Verfassung von 1850 hat schlicht gelautet: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Eine Einschränkung wie im GG wäre damals nicht durchsetzbar gewesen! Eine Regelung wie Art. 18 GG (Grundrechtsabererkennung) kann allenfalls mit den Regelungen des Ausnahmezustandes (Belagerungszustand) verglichen werden.

unklar⁵⁴ ist, sind schon konzeptionell problematisch, weil - um gleich zum hierbei entscheidenden Punkt zu kommen - auch eine demokratiefeindliche Lehre bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise eine „Verfassung“ nicht verletzen kann, so wie auch eine extreme Kritik etwa am Mietrecht (etwa und „extrem“: Mietverhältnisse sollte es überhaupt nicht geben) überhaupt keine Verletzung mietvertraglicher Verpflichtungen darstellt. Auf verfassungsrechtlicher Ebene kann dies nicht anders sein als etwa beim Mietrecht, es sei denn, Verfassung (Grundgesetz) wird im Unterschied zu normalen Gesetzen - und gerade Grundgesetz besagt doch eindeutig, daß die Verfassung auch „nur“ ein Gesetz ist - doch als ein quasi-theologisches Dokument⁵⁵ verstanden, dem man sich mit der Attitüde der Glaubenshaltung nähern muß, wofür der Begriff der „Verfassungstreue“, wengleich nicht zwingend,⁵⁶ angeführt werden könnte. Da eine derartige quasi-religiöse Attitüde jedoch das ziemliche Gegenteil von dem ist, was man üblicherweise unter „Wissenschaft“ versteht, wird deshalb in der rechtswissenschaftlichen Literatur (Grundgesetzkommentaren) nachdrücklich betont,⁵⁷ daß man „verantwortungsbewußte Kritik am Grundgesetz selbst“ und an den Prinzipien, auf denen es beruht, wissenschaftlich üben könne, jedoch dürfe man nicht „die Demokratie wissenschaftlich unterlaufen“ (so Verfassungsvater *Carlo Schmid* in Parlamentarischen Rat). Zu den Bemühungen, einerseits Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten, andererseits die „Verfassung zu schützen“, zählt dann der Versuch, Wissenschaft dort aufhören zu lassen, wo die politische Propagierung⁵⁸ („Agitation“) wissenschaftlich-theoretischer Einsichten beginnt. Dieser Abgrenzungsversuch kann aber im Hinblick auf Art. 18 GG nicht zutreffend sein, wo ja nicht vom „Vorwand der Lehrfreiheit“ die Rede ist, sondern von dieser selbst, welche nur politisch falsch eingesetzt würde und deshalb aberkannt („verwirkt“) werden kann. Die im Zweifelsfall alles andere als praktikable Abgrenzung faßt der offiziöse Grundgesetz-Kommentar nach Auseinandersetzung mit konkurrierenden Auslegungsversuchen, die einerseits zu weit gingen, weil sie „eine Pflicht zur Duldung verfassungsuntreuer Lehre“ beinhalten, andererseits zu restriktiv seien, weil Verfassungskritik „unzweifelhaft“ erlaubt sei und „kein entsprechendes Schweigegebot“⁵⁹ bestehen könne, dergestalt zusammen, daß allein „wissenschaftlich-rationale

⁵⁴ Die sinnvollste Auslegung - bei rechtsstaatlich-demokratischer Grundposition - scheint zu sein, daß Art. 5 Abs. 3 GG zwar den beamteten Wissenschaftler (Lehrer der überwiegend staatlichen Hochschulen) von der beamtenrechtlichen Gehorsamspflicht freistellt, soweit es um Organisation und Inhalt von Wissenschaft geht, aber deutlich machen will, daß er außerhalb des wissenschaftlichen Bereichs den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt; zugegebenermaßen hätte man dies prosaischer ausdrücken können und außerdem gilt die Wissenschaftsfreiheit für jedermann, so daß die naheliegende und eigentlich gebotene Auslegung zur Freude des „Verfassungsschutzes“ doch nicht ganz aufgeht. Was bleibt, ist Rechtsunsicherheit und damit Einschüchterung freier Bürger.

⁵⁵ Wenn ein Katholik von sich gibt, er würde nicht an die Auferstehung Jesu glauben, verletzt er damit in der Tat seine Religion; wenn man allerdings vergleichbarer Weise einem Bürger „Verfassungsfeindlichkeit“ vorwirft, der nicht vom Sinn bestimmter GG-Vorschriften überzeugt ist, wird durch diesen staatlichen Vorwurf das der üblichen theokratischen Herrschaftslegitimation entgegengesetzte Volkssouveränitätsprinzip verletzt, das gewährleistet, daß sich der Bürger für eine andere Verfassung aussprechen und deshalb insoweit „Verfassungsfeind“ sein darf, was ihm bekanntermaßen der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ bei Verletzung des Prinzips der Volkssouveränität und auch des Gesetzmäßigkeitsprinzips freiheits- und demokratiefeindlich bestreitet!

⁵⁶ Sofern dieser etwas pathetische Begriff nichts anderes als die selbstverständliche Gesetzestreue meint, die auch ein „Verfassungsfeind“ dem Gemeinwesen gerade dann legitimer Weise schuldet, wenn ihm dieses die Propagierung seiner Ansichten ohne allzu großes Risiko der politischen Verfolgung und Diskriminierung gewährt.

⁵⁷ S. die maßgebliche Kommentierung von *Scholz* in: *Maunz / Dürig*, GG-Kommentar, Rdnr. 197 ff. zu Art. 5, ausgehend von der etwas kryptischen Begründung, die *Carlo Schmid* im Parlamentarischen Rat gegeben hat.

⁵⁸ S. ebenda, RdNr. 93 unter Bezugnahme auf eine entsprechende Erkenntnis des BVerfG im KPD-Verbotsurteil, BVerfGE 5, 85, 145 f.

⁵⁹ S. Rdnr. 198 letzter Absatz, gegenüber *Thoma*, der wenn auch noch so wissenschaftlich deduzierte Lehren verbieten will, die „die freiheitliche demokratische Grundordnung negieren und untergraben“.

Verfassungskritik⁶⁰ erlaubt sei. Diese Kritik dürfe sich außerdem nicht gegen die in Artikel 5 GG (Garantie der Meinungsfreiheit) gar nicht genannte „freiheitliche demokratische Grundordnung“ richten (während sonstige Grundgesetz-Artikel anscheinend kritisiert werden dürfen), ein Verbot, das dann sogar „mittelbar auch gegenüber der (allgemeinen) Meinungsfreiheit i. S. d. Art. 5 Abs. I wirksam“⁶¹ sei: also man entkommt dem Vorwurf, (wegen falscher Auffassungen) „Verfassungsfeind“ zu sein, nicht dadurch, daß man sagt, man hätte bei seiner Demokratiekritik gar keine wissenschaftliche Aussage treffen wollen.

Mit dieser Auslegung ist im Sinne des Auslegungsprinzips der praktischen Konkordanz der Zusammenhang zwischen der zum Zwecke des „Verfassungsschutzes“ normierten Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 GG und der ebenfalls dem „Verfassungsschutz“ und insbesondere dem Konzept des Parteienstaates dienenden Parteiverbotskonzeption nach Artikel 21 Abs. 2 GG hergestellt, mit der sich die **Bundesrepublik Deutschland von westlichen Demokratien erkennbar unterscheidet**. Dieser Unterschied besteht nicht so sehr in der Möglichkeit eines Parteiverbots⁶² an sich, sondern daß dieses wegen der falschen Agenda einer Partei ausgesprochen werden kann und dem Verbot auch noch der Zweck zugesprochen wird, die von der verbotenen Partei vertretenen „Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung“⁶³ „auszuscheiden“: Genau deshalb ist der konzeptionelle „Verfassungsschutz“ der Bundesrepublik Deutschland zentral gegen die Meinungsfreiheit und damit gegen die Freiheit als solche positioniert ist! Da zur Meinungsfreiheit als Sondertatbestand auch die Wissenschaftsfreiheit zählt, zeichnet sich damit ab, daß die Verfassungsschutzkonzeption auch der wissenschaftlichen Erkenntnis entgegensteht und sich damit auch gegen den Fortschritt und den sich daraus ergebenden Wohlstand auswirkt.

Um zu diesem Ideenverbot im Interesse des „Verfassungsschutzes“ zu kommen, mußte das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz, insbesondere dessen Grundrechtsteil (man fragt sich, warum nur diesen?) als „Wert(e)ordnung“ verstehen, die der Meinungsfreiheit, also dem „Grundrechtsterror“ der Bürger, zumindest bei bestimmten Voraussetzungen, entgegengehalten werden kann. Die Voraussetzungen sind dabei ziemlich unklar formuliert, wie die „aggressiv-kämpferische Einstellung“, zu deren Nachweis im Zweifel schon Verbalradikalismus genügt (zumal strafbares Handeln nicht verlangt wird) oder „Handeln“, das bei „legitimen“ Parteien ganz normal ist, wie die Durchführung von Versammlungen und das Verteilen von Flugblättern. Mit der Konstituierung als Werteordnung wird die Verfassung zum erkenntnistheoretischen „Weltenei“, aus dem für den staunenden Bürger allerlei herausgezaubert wird.⁶⁴ Dies wäre demokratiethoretisch schon problematisch, ginge es nur darum, die Macht von den unmittelbar gewählten^{64a} Parlamenten auf die durch Ernennung bestimmten Gerichte zu verlagern, wodurch sich Gesetzgebung auf verfassungsgerichtlich vorgegebenen Wertevollzug reduziert. Verhängnisvoll ist vor allem, daß damit **Grundrechte**,

⁶⁰ S. ebenda Rdnr. 199.

⁶¹ S. ebenda, Rdnr. 200.

⁶² Die Verbotsvoraussetzungen in westlichen Demokratien sind gut in § 78 der dänischen Verfassung zusammengefaßt, wonach Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, durch Gerichtsbeschluß aufgelöst werden können. Bei gutem Willen und rechtsstaatlich-demokratischer Einstellung, die aber bei den Managern des Kartellparteiensystems nicht unterstellt werden sollte, könnte man allerdings auch Art. 21 Abs. 2 GG im Sinne der „westlichen“ Demokratie verstehen!

⁶³ S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

⁶⁴ S. *Ernst Forsthoff*, *Der Staat der Industriegesellschaft*, S. 126 ff. über den Funktionswandel der Rechtsprechung und S. 147 ff. der Grundrechte.

^{64a} Wobei das Listensystem des Verhältniswahlrechts der Annahme der (demokratischen) Unmittelbarkeit eigentlich entgegengerichtet ist; Parteienstaatstheoretischer beziehen daher dieses Prinzip – verfassungsunlogisch (was aber nicht „verfassungsuntreu“ ist) – auf die Parteien.

die als negative Staatskompetenzen eigentlich den Bürger und insbesondere politische Opposition vor dem Staat schützen sollen, fast **zu staatlichen Kompetenznormen mutieren**, die die politische Diskriminierung der Bürger durch staatliche Stellen, insbesondere den „Verfassungsschutz“ in Form des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes legitimieren. Deshalb ist es richtig, in der Umformulierung von Grundrechten in Werte „die nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips“⁶⁵ zu sehen. Für das hier interessierende Thema ist von Bedeutung, daß ein weltanschaulich weitgehend geschlossenes, **staatlich** zum Zwecke des „Verfassungsschutzes“ **geschütztes Wertesystem im prinzipiellen Widerspruch zum ergebnisoffenen Wissenschaftssystem** steht.

Folgen verfassungsrechtlicher Wissenschaftsbeschränkung bei Geisteswissenschaften

Es ist aus mehrfachen Gründen mit großen Schwierigkeiten verbunden, eine Abschätzung der Folgen vorzunehmen, die aufgrund der unstrittig vorhandenen, wenngleich rechtlich unklaren Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit durch den „Verfassungsschutz“ im weiteren Sinne und den damit verbunden Interessen des Kartellparteiensystems, das sich durch „Verfassungsschutz“ (insbesondere im engeren Sinne) vor dem politischen Wettbewerb schützt, wahrscheinlich schon eingetreten sind. Eine derartige **Beeinträchtigung des Innovationspotentials** ist anzunehmen, **weil der „Verfassungsschutz“ die Integrität und Autonomie des gesellschaftlichen Subsystems Wissenschaft nicht wirklich akzeptiert**, sondern (verfassungs-)politisch instrumentalisiert. Dabei dürfte das Gefährliche der Entwicklung gerade darin bestehen, daß die wirtschaftlich langfristig nachteiligen Folgen der Freiheitsbeschränkungen durch Verfassungsschutz nicht unmittelbar sichtbar werden. Wäre dies nämlich der Fall, könnte Gegensteuern organisiert werden, weil dann die Legitimität von politischen Forderungen erkannt werden würde, die zum Zwecke des langfristigen Wohlstandserhalts auf Abschaffung des „Verfassungsschutzes“, bzw. auf dessen innerstaatliche Abrüstung auf ein mit der westlichen Demokratiekonzeption vereinbares Niveau gerichtet sind.

Nachvollziehbar ist sicherlich die Vermutung, daß durch „Verfassungsschutz“ vor allem diejenigen Wissenschaften beeinträchtigt werden, welche mit Fragen eng verbunden sind, die als bedeutsam für die politische Legitimation angesehen werden. Die Fragen werden dann vor allem in Fächern gestellt, deren Wissenschaftlichkeit sich wegen leichter (partei-)politischer Instrumentalisierbarkeit häufig auch als fragwürdiger darstellt, was aber gerade deshalb das **Postulat der Entpolitisierung** besonders notwendig macht, um den Charakter der Wissenschaftlichkeit zu wahren. Die Beachtung des dazu erforderlichen Entpolitisierungsgebots sollte eigentlich in einer wettbewerbsorientierten = freien Demokratie nicht allzu schwierig sein, weil diese als ihre Legitimationsbasis nur nachweisen muß, daß sie einen hinlänglichen rechtlichen Rahmen zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des jeweiligen Volkes bietet. Allerdings könnte sich hier für die Bundesrepublik durchaus ein Problem ergeben, was wohl erklärt, daß mit dem maßgebenden Werk „Das Ende der Parteien“, das 1960 von *Erich Matthias / Rudolf Morsey* herausgegeben worden ist, als quasi-amtliche Allgemeinauffassung festgesetzt worden ist, die Reichstagswahl vom 05. März 1933 müsse als noch frei angesehen werden. Die Erklärung für diese Einschätzung wird von *M. F. Feldkamp* wie folgt^{65a} vorgenommen: „Milatz veröffentlichte seine Einschätzung 1960 (in dem genannten Band, *Anm.*), als die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (1952) und insbesondere der Kommunistischen Partei

⁶⁵ So *Forsthoff*, s. Anm. 24, S. 185 ff., 190.

^{65a} S. *FAZ* vom 18.05.2011, S. N 4: War die Reichstagswahl vom 5. März 1933 noch frei?

Deutschlands (1956) noch lebhaft in Erinnerung waren. Kein streitbarer Demokrat hätte es gewagt, wegen des Parteiverbotes die Wahlfreiheit einer zukünftigen Bundestagswahl in Frage zu stellen. Auch wenn die Ende der fünfziger Jahre betriebenen Forschungen von Matthias, Milatz, Morsey und anderen für das Parteiverbot von 1956 keinen Legitimationscharakter hatten, so waren doch auch diese Wissenschaftler Kinder ihrer Zeit.“ In der Tat konnten bei den Wahlen von 1933 keine behördlichen Manipulationen, etwa nach der Art kommunistischer DDR-Volkskammerwahlen, festgestellt werden. Jedoch würde die Wahlbeobachtermission der OSZE nunmehr nicht mehr von einer freien Wahl ausgehen, da der Wahlkampf nicht mehr unter rechtsstaatlich unverbrüchlichen Bedingungen durchgeführt werden konnte, wenngleich dies im Prozentergebnisse der Parteien möglicherweise kaum Auswirkungen hatte. Aber zur Legitimierung der besonderen bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption mit ihrem amtlichen „Kampf gegen Rechts“, der mit massiven einseitigen Interventionen der Behörden in den Prozeß der politischen Meinungsbildung verknüpft ist (man braucht sich nur die Frage zu stellen, welche Wahlkampfmittel etablierte Parteien zusätzlich aufwenden müßten, um den Effekt zu erreichen, den eine VS-Eintragung unter „Rechtsextremismus“ zu Lasten einer entsprechend vorgeführten Partei bewirkt). Dann empfiehlt es sich, zu Wahrung dieser Verfassungsschutzkonzeption ebenfalls vom freien Charakter der Wahl vom 05.03.1933 auszugehen, weil dann an dem freien Charakter von Wahlen unter bundesdeutschen VS-Bedingungen „erst recht“ nicht gezweifelt werden kann. Hier läge dann eine Konstellation vor, die einen Zusammenhang zwischen staatlichen Legitimationsfragen und (Selbst-)Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit besteht, auch wenn eine freie Demokratie dieses Mechanismus nicht bedürftig sein sollte.

Anders als nach der traditionellen theokratischen Herrschaftslegitimation kann es bei der demokratischen Herrschaftsform nämlich nicht darauf ankommen, ob bestimmte theologische oder andere Legitimationswahrheiten (etwa geschichtliche Aussagen) zutreffend sind. Diesen für eine freie Demokratie konstitutiven Annahmen zuwider stellt in der Bundesrepublik Deutschland jedoch vor allem die politische Wissenschaft (Politologie) eine Legitimations-„Wissenschaft“ dar, die etwa davon ausgeht, daß zur „Legitimation der Bundesrepublik“ (und ihren VS-Beschränkungen) zwingend die Auffassung gehöre, daß *Hitler* allein den 2. Weltkrieg verschuldet hätte, etc. pp.; deshalb hielt Verfassungsschützer *Beckstein* das NPD-Verbots für gerechtfertigt, weil nach Aussagen ihres Prozeßvertreters US-Präsident *Roosevelt* für den Weltkrieg (auch) verantwortlich gewesen wäre! Wer dementsprechend eine andere als die offiziell erwünschte Meinung äußert (etwa, daß der nazistisch-kommunistische bzw. national- / international-sozialistische *Hitler-Stalin*-Pakt, aber auch die liberal-imperiale britische Polengarantie den Weltkrieg mit ausgelöst hat), die im Zweifel keine wissenschaftliche sein kann, sondern nur pseudowissenschaftliche „Agitation“ darstellt, ist dann schon „Verfassungsfeind“, obwohl er sich mit dieser - vielleicht irrigen - Auffassung gegen kein einziges der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgesprochen hat. Der Wissenschaftlichkeitscharakter der Politologie als der eigentlichen Verfassungsschutz-„Wissenschaft“ wird auch dadurch beeinträchtigt, daß sie den Eindruck nicht widerlegen kann, sie wäre als eigentliche „Demokratiewissenschaft“ und einer Art Verfassungsschutz-Theologie allein zur Extremismusbekämpfung und damit zur „wissenschaftlich“ begründeten Beschränkung des Parteienpluralismus⁶⁶ erfunden worden, indem man durch den Geheimdienst geheime Gedanken ermittelt: Wer danach etwa (den

⁶⁶ Zur skurrilen Methodik bei der Feststellung von „Rechtsextremismus“ s. *Michael Wiesberg*, Wie erkennt man einen Rechtsextremisten? Dienst an der Begriffswaffe in der „wehrhaften Demokratie“, in: *Criticón* 153, S. 21 ff.; man kann dann wohl jede politische Einstellung dem Rechtsextremismus-Verdacht unterstellen, insbesondere dem „Verfassungsschutz“ selbst, ist dieser doch gegen den „Verfassungsfeind“ gerichtet, was erkennbar die Freund-Feind-Dichotomie voraussetzt, die wiederum kennzeichnend für „Rechtsextremismus“ sein soll.

friedliebenden) *Stalin* für den Weltkrieg verantwortlich macht, will selbstverständlich den Nationalsozialismus in der BRD verwirklichen!

Zumindest sollte die Politologie⁶⁷ nach der ursprünglichen Konzeption, insbesondere der amerikanischen Besatzungsmacht, die klassische deutsche Staatsrechtslehre weitgehend ablösen, die aufgrund ihrer Aristotelik nicht so eindeutig auf Demokratie ausgerichtet war, sondern diese im Wege des Verfassungsvergleich „relativiert“ hatte (und heute etwa die Frage stellen würde, ob denn die Bundesrepublik wirklich so viel freier ist als das Deutsche Kaiserreich unter *Wilhelm II.*). Eine entsprechende Befürchtung hat sich allerdings als unnötig herausgestellt, weil sich die bundesdeutsche Staats(rechts)lehre weitgehend auf einen Grundgesetzpositivismus beschränkt und sich kaum der Frage stellt, ob nicht etwa die Weimarer Reichsverfassung besser sein könnte als das Grundgesetz (wenn man die Kommentare in den Fußnoten und Nebensätzen genau liest, wird man diese Auffassung gelegentlich angedeutet finden): Der Staatsrechtslehre steht ja nur „wissenschaftlich-rationale Verfassungskritik“ und keineswegs „absolute Kathederfreiheit“⁶⁸ zu! Während die Staatsrechtslehre der freien Weimarer Republik immerhin noch unterschiedliche Staatskonzepte zur Diskussion stellte, was die bundesdeutsche Lehre lediglich als Nachwirkung des vorausgegangenen Staatswesens⁶⁹ begreifen kann, wengleich zugestanden wird, daß die „Richtung der Mitte“ durchaus zu einer objektiven Bewertung der neuen Staatsordnung befähigt gewesen war: Es erstaunt die Übernahme des politisch-ideologischen Begriffs der „Mitte“ zur Beschreibung wissenschaftlicher Positionen! Für die bundesdeutsche Staatsrechtslehre kann aber beruhigend festgestellt werden, daß - vereinfacht - alles „auf dem Boden des Grundgesetzes“⁷⁰ steht. Das dürfte allerdings auch daran liegen, daß - um die politisch-weltanschauliche Begrifflichkeit zu verwenden - „linksextreme“ Positionen, die ja anders als sog. „rechtsextreme“ im akademischen Betrieb auch während des KPD-Verbots und sogar bei den „Berufsverboten“ (hauptsächlich) gegen links, durchaus zu finden waren (hingewiesen sei etwa auf die *Abendroth*-Schule in Marburg),^{70a} weil das staatliche Ideologieverbot unzweifelhaft nur für letztere gilt, als „eigentliche Verwirklichung des Grundgesetzes“⁷¹ dargestellt werden konnten. Dementsprechend hat es sich auch auf das wissenschaftliche Subsystem hin ausgewirkt, daß die Kommunisten, obwohl ihre Partei aufgrund des Grundgesetzes verboten worden ist, sich eigentlich nur positiv zu diesem Verfassungswerk geäußert haben. Dies dürfte seine Berechtigung wohl darin haben, daß man beim Grundgesetz vielleicht gar nicht soviel ändern müßte, um zu einer Verfassung wie derjenigen der DDR von 1949^{71a} zu kommen (ein entscheidender Schritt der „Annäherung“ wäre eine Antifa-Klausel gegen rechts im GG), zumal der zentrale Grundgesetz-Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ die demokratische Legitimität des Konzepts

⁶⁷ Zu dieser Wissenschaftsdisziplin stammen wohl die besten Ausführungen von *Hans-Joachim Arndt*, *Die Besiegten* von 1945, Berlin 1978.

⁶⁸ S. *Scholz*, a.a.O., Rdnr. 199 und 198.

⁶⁹ S. die Würdigung bei *Ulrich Scheuner*, 50 Jahre deutsche Staatsrechtswissenschaft im Spiegel der Verhandlungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, *AöR* (97) 1972, S. 349, 355 f.

⁷⁰ S. dazu *Hans Peter Ipsen*, Deutsche Staatsrechtswissenschaft im Spiegel der Lehrbücher, in: *AöR* 1981, 161, 187; bei dieser Formulierung kann man sich die Frage nicht verkneifen, ob die alle wirklich darauf herumtrampeln wollen?

^{70a} http://de.wikipedia.org/wiki/Wolfgang_Abendroth oder Personen wie Prof. *Gerhard Stuby* (*der Wikipedea*-Eintrag verschleiern mehr als er besagt (was im Falle von „links“ zumindest bei Einträgen aus Deutschland ja üblich ist): <http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/index.php?id=214>

⁷¹ Man betrachte nur die bemerkenswerte Interpretation von „freiheitliche demokratische Grundordnung“ bei dem vorgenannten, der DKP nahestehenden (oder ihr angehörigen?) Professor *Gerhard Stuby* in: *DuR* 1979, S. 143 ff., mit Anmerkung von *Borchers et al.*, Das Grundgesetz - eine antifaschistische Werteordnung?

^{71a} S. dazu den Beitrag des Verfassers: <http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

der Sowjetdemokratie,⁷² wenngleich als „weniger frei“, zur Voraussetzung hat. Das „jakobinische Dilemma der Demokratie“ dürfte dann die Gemeinsamkeit der Demokratievarianten beschreiben: Was macht der Demokrat, wenn sich die für Demokratie stehende Mehrheit gegen die Demokratie entscheidet? Er macht entweder möglichst frühzeitig Parteiverbote oder läßt die „Diskriminierung von Demokraten“ durch eine Einheitsliste derselben einfach nicht zu: Die angesichts der Entscheidung BVerfGE 6, 300 (Erstreckung des KPD-Verbots auf den saarländischen Landesverbands nach Beitritt des Saarlandes zum Bundesgebiet) erstaunliche „Integration“ der DDR-Diktaturpartei SED als PDS und nunmehr schlicht als „Die Linke“ ins „demokratische Lager“ der Bundesrepublik (die natürlich keine „Die Rechte“ zuläßt) bei gleichzeitiger **amtlicher Bekämpfung des Mehrparteienprinzips** unter dem Schlagwort „Kampf gegen Rechts“ läßt deshalb einiges für die Zukunft befürchten.

Eine insbesondere durch Art. 146 GG (mögliche Aufhebung des Grundgesetzes durch Ausübung der demokratischen Volkssouveränität) legitimierbare „rechte“ Position, die sich aus guten Gründen für eine bessere Verfassung als das Grundgesetz^{72a} aussprechen könnte (fast jede Verfassung eines westeuropäischen Staates käme als Alternativmodell in Betracht), hat es in der bundesdeutschen Akademie nicht gegeben und nicht geben dürfen, obwohl unverkennbar ist, daß wesentliche Probleme der Bundesrepublik sich ohne grundlegende Überarbeitung des Grundgesetzes, wie schon zu intellektuell noch freieren Zeiten auch „aus der Mitte“,⁷³ zumindest außerhalb des akademischen Betriebs, festgestellt, gar nicht mehr sinnvoll lösen lassen: Immerhin fühlte sich unter dem Titel *Die verstaubte Verfassung* angesichts der herausziehenden fundamentalen ökonomischen Krise, die aber politisch verursacht ist (bei Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit darf aber nur der „Kapitalismus“ verantwortlich gemacht werden, nicht aber der Sozialstaat oder gar die auf Wahlgeschenke ausgerichtete Parteiendemokratie) das maßgebliche Wochenmagazin *Der Spiegel*⁷⁴ veranlaßt, sich wie folgt zu äußern: „Das Grundgesetz galt lange als Glücksfall der Geschichte - doch nach 54 Jahren (im Jahr 2003, *Anm.*) ist sein Glanz erloschen. Experten machen das von Eingriffen lädierte Regelwerk voller Konstruktionsfehler für die Blockade dringend notwendiger Reformen in Politik und Gesellschaft verantwortlich.“ Dabei wird sinngemäß die Änderung eigentlich aller Artikel ab Artikel 27 GG vorgeschlagen, was vielleicht durch die Erkenntnis der Änderungsbedürftigkeit auch der Artikel 0 (Präambel und „ungeschriebener Teil“) bis 26 GG ergänzt werden müßte, was Anliegen einer rechten politischen Position sein könnte. Eigentlich könnte man sich als einfachste Lösung die Wiederinkraftsetzung der Weimarer Reichsverfassung (WRV)⁷⁵ vorstellen, um alle Defizite des Grundgesetzes gewissermaßen mit einem Schlag aus der Welt zu schaffen. Dementsprechend müßte erstaunen, daß in keinem Grundgesetz-Kommentar erörtert wird, wie es eigentlich um das Schicksal der Weimarer Reichsverfassung (WRV) bestellt ist. Man ahnt bereits, woran das liegen dürfte: Wäre es nämlich den Alliierten, wie offiziell, d.h. staatslegitimatorisch behauptet wird, um die Verwirklichung von Demokratie in Deutschland gegangen, hätte man doch nur diese demokratische WRV wieder in Kraft setzen müssen, so wie dies mit der

⁷² Der Abgeordneten v. *Mangoldt*, hat nämlich den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie folgt erläutert hat: „Es gibt eine demokratische Ordnung, die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist“, s. *JöR* Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18).

^{72a} Eine entsprechende alternative Verfassungsoption ist begründet bei:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

⁷³ S. *Helmut Lindemann*, Das antiquierte Grundgesetz, Plädoyer für eine zeitgemäße Verfassung, 1966 und *Hans Dichgans*, Vom Grundgesetz zur Verfassung. Überlegungen zu einer Gesamtrevision, 1970.

⁷⁴ In einer dreiteiligen Serie, die mit der Ausgabe vom 12.05.2003 begann.

⁷⁵ Eine Andeutung hierzu kann man vielleicht bei *E.-W. Böckenförde*, Weimar - Vom Scheitern einer zu früh gekommenen Demokratie. Bemerkungen zu Karl Dietrich Erdmann – Hagen Schulze (Hrsg.), Weimar, Selbstpreisgabe einer Demokratie, in: *DÖV* 1981, S. 946 ff. ausmachen; wenn die WRV seinerzeit „zu früh“ gekommen ist, wäre sie jetzt vielleicht passend!

vergleichbaren Verfassung Österreichs von 1920 / 29 in der Tat geschehen^{75a} konnte. Obwohl die Alliierten also erkennbar mit ihrer Kriegs- und Besatzungspolitik doch andere Ziele (mit-) verfolgten, weil sich sonst schon die Massenvertreibung der Deutschen (strafrechtlich irrelevant auch „unfreiwillige Wanderung“ genannt) als ein eigenartiges Demokratiekonzept ausnimmt, ist es aufgrund der damit zusammenhängenden staatlich gepflegten Legitimationswahrheiten (Tabus), die eine freie Demokratie nicht benötigen sollte, kaum wahrscheinlich, daß sich ein deutscher Professor die Freiheit seines japanischen Kollegen erlauben könnte, das Grundgesetz aufgrund seiner Entstehungsbedingungen als „völkerrechtswidrig“⁷⁶ zu bezeichnen, ohne sich zumindest der Gefahr ausgesetzt zu sehen, freiheitlich aus dem Dienst geworfen zu werden.

Neben der Staatsrechtslehre wird dabei nach den Vorgaben der Legitimationspolitologie die (Verfassungs-) Geschichte für einen deutschen Wissenschaftler, insbesondere für einen beamteten Professor zu einer rechtlich gefährlichen Angelegenheit. Weil in den Bereichen, die mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, der Friedfertigkeit der totalitären Sowjetunion und der polnischen Halbdiktatur, insbesondere natürlich mit dem Komplex „Holocaust“ zu tun haben, demokratiefremd zunehmend die Legitimitätsgrundlage der „Bundesrepublik“ und ihrer „Verfassung“ gesehen wird, ist die Behandlung zeitgeschichtlicher Themen mit erheblichen, nicht nur disziplinarrechtlichen, sondern sogar strafrechtlichen Risiken⁷⁷ verbunden, da offensichtlich die Erkenntnis, daß ausländische Staaten auch am 2. Weltkrieg „schuldig“ sein könnten, die „Verfassung“ „gefährdet“, obwohl eine entsprechende Erkenntnis oder auch ein entsprechender Irrtum mit keinem einzigen Gesetz oder Verfassungsprinzip in Konflikt gerät! Zudem ist das **staatliche Dogma** der „Singularität“, das ein amtliches Vergleichsverbot postuliert, **zentral gegen Wissenschaft gerichtet**, da Geisteswissenschaft als solche ohne Vergleich als grundlegender Erkenntnismethodik von vornherein nicht möglich ist. Der Vergleich mag zur Erkenntnis führen, daß sich aus unterschiedlichen Gründen ein bewertendes Gleichsetzen verschiedener historischer Vorgänge (wie etwa der Vergleich mit der sowjetischen Kulakenvernichtung durch herbeigeführten Hungertod) verbietet, nur will das Singularitätsdogma von Staatswegen das Ergebnis der Erkenntnisfindung verbindlich vorwegnehmen und dann mit Hilfe von Strafverfahren vor Kritik schützen. Wegen des **wissenschaftsfeindlichen Vergleichsverbots**, das sich auf die gemäß Artikel 1 Abs. 1 und 79 Abs. 3 GG „ewig“ geltende „Menschenwürde“ abstützt, ist es überhaupt schon riskant, das Herrschaftssystem des sog. Dritten Reiches objektiv und vergleichend⁷⁸ zu behandeln (etwa die Vorfälle der „Reichskristallnacht“ mit denen der „proletarischen Kulturrevolution“ im Maoismus zu vergleichen). Geschehnisse im Kontext des Zweiten Weltkrieges, in denen Deutsche eindeutig Opfer sind, empfiehlt sich für den beamteten deutschen Wissenschaftler nicht zu behandeln, weil dies als „verfassungsfeindliche“ „Relativierung“ angesehen werden könnte, weshalb Erkenntnisse über die antideutschen Vertreibungen und die rechtswidrige Behandlung von Deutschen als Kriegsgefangene oder die rechtswidrige Kriegsführung der Alliierten

^{75a} Diesen Gesichtspunkt hat der Verfasser an anderer Stelle in das Zentrum seiner Kritik weniger am Grundgesetz, sondern an der darauf bezogenen Verfassungsreligiosität - „Verfassungsuntertänigkeit“ - gerückt: <http://ef-magazin.de/2009/05/23/1211-geschichte-zivilreligioese-verfassungsuntertaenigkeit>

⁷⁶ S. Nachweise entsprechender Auffassungen der japanischen Staatsrechtslehre bei *G. Tagami*, Das Zustandekommen der japanischen Verfassung und die Grenzen der Verfassungsänderung, in: Festschrift für *Hermann Jahrreiß*, 1974, S. 313 ff.

⁷⁷ Auf diese hat *Joachim Hoffmann*, Stalins Vernichtungskrieg 1941-1945. Planung, Ausführung und Dokumentation, 6. Auflage 2000, im Vorwort hingewiesen und deshalb einem Gerichtsvizepräsidenten zur freiwilligen Zensur vorgelegt (s. S. 22); zu den bundesdeutschen Legitimationsstrategien gehört nämlich der Glaube an den irgendwie guten Charakter des Sowjetregimes!

⁷⁸ Dies konnte deshalb nur im außeruniversitären Bereich von *Heinz Höhne*, „Gebt mir vier Jahre Zeit“ - Hitler und die Anfänge des Dritten Reichs, 1996, vorgenommen werden.

überwiegend von nichtdeutschen Wissenschaftlern stammen, die dem als Ideologievorgabe verstandenen Grundgesetz und der aus ihm ermittelten Werteordnung trotz des universellen Anspruchs derselben dann doch (noch?) nicht so sehr unterliegen; auch pensionierte deutsche Professoren läßt man üblicherweise etwas in Ruhe: wie „tolerant“ man doch ist!

Um das amtliche, d.h. parteienstaatliche Ideologiesystem umfassend abzusichern, ist eine **Tendenz zur Ausweitung der tabuisierten Wissenschaftsbereiche** nicht zu verkennen. Deshalb ist es für den angehenden Wissenschaftler zumindest nicht besonders karrierefördernd, etwa hinsichtlich des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs eine Auffassung zu vertreten, die von der offiziösen Meinung abweicht, die sich zunehmend der alliierten Kriegspropaganda als „Wahrheit“ annähert, die irgendwie auch einem verfassungsrechtlichen Schutz unterliegt. Zu den zahlreichen, gegen freie Wissenschaft etablierten Tabus gehört natürlich auch eine Einordnung des Nationalsozialismus in die sozialistische Tradition, weil auch dies „gegen Demokratie“ gerichtet sein soll: „Für die SPD gehören auch die Meinungen, ‚die nicht davor zurückschrecken, den Sozialismus in die Nähe des Nationalsozialismus zu rücken‘ zur Grauzone demokratiebedrohender Mentalitäten“,⁷⁹ wobei etwa im Falle der (heute eigentlich verbotenen) Eugenik die Ähnlichkeit von SPD- und NS-Vorstellungen doch offensichtlich⁸⁰ ist! Derartige Erkenntnisse könnten nämlich die angemäßte „moralische“ Vorherrschaft der Linken, die sie sich zum Zwecke der Oppositionsbekämpfung errungen hat, beeinträchtigen. Dabei ist selbst die Betrachtung der Antike nicht mehr frei von Verdächtigungen seitens des „Verfassungsschutzes“: So ist es aufgrund einer „privaten“ Veröffentlichungen⁸¹ von *Pfahl-Traugber*, des vermutlichen Mitverfassers zahlreicher „Rechtsextremismus“-Teile der VS-Berichte des Bundes, z. B. gefährlich, die Bedeutung von Athen etwas relativierend ein Lob auf das historische Sparta⁸² auszusprechen, weil dies im Sinne des Anzeichens eines Verdachts „gegen Demokratie“ gerichtet sein könnte, zumindest wenn dabei von „Menschenrechten nicht die Rede“ ist.

Neben Staatsrechtslehre und Zeitgeschichte werden außenpolitische Hilfswissenschaften zu einer gefährlichen Angelegenheit: So ist die Verwendung des Begriffs „Geopolitik“, sofern er nicht im europäischen Kontext⁸³ gebraucht wird, mit dem Vorwurf der

⁷⁹ S. *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, 1998, S. 96, womit auch der Nobelpreisträger v. *Hayek* schon „Verfassungsfeind“ wird und das eigentliche Motiv des Vorgehens gegen Prof. *Löw* darstellen dürfte, der die erstaunliche Parallelität der Ansichten von *Friedrichs Engels* und von *Joseph Goebbels* festgestellt hat, s. Das Rotbuch der kommunistischen Ideologie. Marx und Engels - Die Väter des Terrors, 1999, S. 310 ff.; gegen dieses sozialdemokratische Gebot verstößt vor allem das Werk des Verfassers, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2008: http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_2?ie=UTF8&qid=1306177449&sr=8-2

⁸⁰ S. *Michael Schwartz*, ‚Proletarier‘ und ‚Lumpen‘ - Sozialistische Ursprünge eugenischen Denkens, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 1994, S. 537 ff.; im übrigen ist der geistige Urheber des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses der SPD-Chefeugeniker *Grotjahn*: „eine an der wissenschaftlichen Eugenik orientierte sozialistische Bevölkerungspolitik könnte wesentlich dazu beitragen, den deutschen Sozialismus ganz allgemein mit jenem starken nationalen Verantwortungsgefühl zu sättigen, das ... die Erhaltung des Reiches ermöglicht hat“ (1926).

⁸¹ S. dazu *Schüßlburner*, Welche Verfassung schützt ein Verfassungsschutzmitarbeiter, in: *Criticón* Nr. 159, Juli / August / September 1998, S. 27-35: <http://www.jf-archiv.de/archiv98/468aa16.htm>

⁸² Bei Anwendung der ideologischen VS-Verdachtsmethodik könnte man wiederum eine Kritik an Sparta durch VS-Mitarbeiter als „antisemitisch“ ausmachen, weil sich das Judentum dieser Polis durchaus verbunden gefühlt hat; s. 1 Makkabäer, 12. Kapitel, insbes. Vers 21: „In einer Schrift über Juden und Spartaner entdeckt man, daß sie Blutsverwandte seien und sich von Abraham herleiten.“ Außerdem sollte einem VS-Mitarbeiter bekannt sein, daß in der europäischen Philosophiegeschichte „Athen“ gegen „Jerusalem“ steht! Auf diesem Niveau bewegt sich bundesdeutscher „Verfassungsschutz“!!!

⁸³ So darf etwa in der „Parlament“- Beilage *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 17/2004, S. 6 ff. eine Darlegung von *Ulrike Guérot* / *Andrea Witt* lauten: Europas neue Geostrategie. „Deutschlands neue Geostrategie“ wäre demgegenüber „verfassungsfeindlich“!

„Verfassungsfeindlichkeit“ verbunden: „Auf die Unpäßlichkeit einer solchen Begriffsverwendung („Geopolitik“, *Anm.*) mit dem Politikverständnis einer freiheitlichen-parlamentarischen Demokratie, verstärkt durch die Verantwortung Deutschlands seiner Geschichte gegenüber, haben verschiedene Wissenschaftlicher erst jüngst hingewiesen.“⁸⁴ Was soll man von dieser bundesdeutschen „freiheitlichen“ „Wissenschaft“ sagen, die Anerkennung „historischer Schuld“ zum Kriterium von Wissenschaft macht und dabei im Sinne des Aberglaubens der Richtigkeitsgewähr parlamentarischer Entscheidungen, wenn nicht gar des Totalitarismus unterstellt, parlamentarischen Demokratie müsse zwingend zu einer spezifischen wissenschaftlichen Einsicht führen? Immerhin hat sich die Historikerzunft, genauer: der 45. Deutsche Historikertag unter dem Stichwort „Kommunikation und Raum“ sich doch noch des Raumbezugs historischen Geschehens angenommen. Dies wurde in der Einladung mit folgenden bei Wissenschaftlichkeitsbewertung bemerkenswerten Aussagen gerechtfertigt, wonach man trotz „völkischer Kontamination“ mit dem Raum eine „weitgehend verdrängte, weil nationalistisch vereinnahmte Grundbestimmung allen (! sic!) historischen Geschehens“ wieder aufnehmen müsse.

Läßt diese agitatorisch-politische Begriffswahl im Kontext von „Wissenschaft“ vielleicht die Schlußfolgerung zu, daß die bundesdeutsche historische „Wissenschaft“ derart alliiert kontaminiert gewesen ist, daß man erst nachdem die Annexion der deutschen Ostgebiete durch Friedens- und Freundschaftsmächte „irreversibel“ geworden zu sein scheint, auf die Bedeutung des Raumes wieder hinweisen darf, während man sich vorher internationalistisch hat vereinnahmen lassen, die Frage der Bedeutung der entsprechenden Gebiete zu verdrängen? Faßt man diese cursorisch gebrachten Beispiele bundesdeutscher „Wissenschaft“ zusammen, dann kann man hinsichtlich der geisteswissenschaftlichen Fächer nur sagen, daß der „**Verfassungsschutz**“ im weiteren Sinne der **Wissenschaft** zunehmend **entgegensteht**. Wissenschaft, die Quelle fortschrittlichen, undogmatischen Denkens, das zu Problemlösungen führen soll, wird nämlich zu einem großen Risiko, weil etwa falsche Staatsrechtslehren gegen Demokratie, falsche Geschichtsdarstellungen gegen die Legitimationsbedingungen der „Bundesrepublik“ nach der Ideologiestaatskonzeption und falsche Anthropologie gegen das „Menschenbild des Grundgesetzes“ gerichtet sein könnten. Letzteres mußte die Bevölkerungswissenschaftlerin *Höhn* durch das Vorgehen des seinerzeitigen Bundesinnenministers, diesem mittlerweile wegen illegaler Parteienfinanzierung vorbestraften Verfassungsschützers *Kanther (CDU)*⁸⁵ erfahren, macht doch die mit „Menschenwürde“ als verfassungsrechtlichen Ideologiebegriff gerechtfertigte Förderung der „multikulturellen Gesellschaft“ die Beschäftigung mit „Rassenfragen“, wie etwa der möglichen unterschiedlichen Intelligenzstruktur Angehöriger verschiedener Menschenrassen, zu einer an sich schon verbotenen „Tätigkeit“. So nebenbei wird durch dagegen gerichtete freiheitliche demokratische Disziplinarmaßnahmen auch noch der bundesdeutschen Bevölkerungswissenschaft bedeutet, daß sie sich auf gefährlichem Terrain bewegt, wenn sie die durch Masseneinwanderung verursachten Folgen zu umfassend analysiert und dabei zu Folgerungen kommt, die natürlich - wie zuletzt im Fall *Sarrazin* (SPD) „bewiesen“ wurde - keine Wissenschaft mehr darstellen, sondern nur als „verfassungsfeindliche“ „Agitation“ verstanden werden können. *Sarrazin* muß dabei froh sein, seine Auffassungen nicht als Angehöriger einer bundesdeutschen Universität geäußert zu haben. Diese „Agitation“ darf natürlich in der Bundesrepublik verfassungsrechtlich nicht geschützt sein, da sich das Verbot verfassungsfeindlicher Wissenschaft, die natürlich keine Wissenschaft mehr ist, sich in den Bereich der allgemeinen Meinungsfreiheit fortsetzt, etc. pp.

⁸⁴ So *Klaus Boeseler*, Die Raumbezüge politischen Handelns. Ansätze einer Neubelebung der Politischen Geographie in der Bundesrepublik Deutschland, zitiert bei: *Heinz Brill*, Geopolitik heute. Deutschlands Chance, 1994, S. 184 f.

⁸⁵ S. dazu *Behrens / v. Rimscha*, Politische Korrektheit in Deutschland. Eine Gefahr für die Demokratie, 1995, S. 118 ff.

... und Naturwissenschaften

Nun dürften Vertreter der Industrie einwenden, daß sie dies alles nicht so besonders interessiere, weil die wirtschaftliche Prosperität durch ein staatlich aufgenötigtes Geschichtsbild, das der Geschichtswissenschaft entgegenstehen mag, noch nie wirklich beeinträchtigt worden sei. Dies dürfte so direkt zwar zutreffen, wozu man sich derzeit etwa auf die Volksrepublik China als Beleg beziehen könnte: Nur welche Art von Wissenschaftsmentalität wird dabei dann in der Bundesrepublik Deutschland erzeugt, wenn die vornehmste Methodik der Geisteswissenschaft unter Einschluß der Geschichtswissenschaft, nämlich die eigenen Grundlagen und Erkenntnisse immer wieder „durchzusehen“: lateinisch: *re-visere* amtlich als verfassungsfeindlicher „Revisionismus“⁸⁶ letztlich eine einst gegen sozialdemokratische Strömungen im Kommunismus gerichteten Sowjetvokabel diffamiert wird? Wo **die Inlandsgeheimdienste** zur staatlichen Bekämpfung dieses „Revisionismus“ als **Akteure einer Geschichtspolitik**⁸⁷ auftreten dürfen! Zu Recht hat *Dan Diner* in seinem Werk, das die Rückständigkeit der arabisch-islamischen Welt zu erklären^{87a} sucht, darauf hingewiesen, daß es sicherlich zur Einleitung der Entwicklung der Sozialwissenschaften nicht so dringlich bedürfe. „Für die Entwicklung gebührt den Natur- und Technikwissenschaften Vorrang. Aber ein besseres Verständnis der sozialen Lebenswelten kommt auch der Entschlüsselung der Naturverhältnisse entgegen. Damit sind die Sozialwissenschaften Teil eines Beschleunigers von Entwicklung, der in der Säkularisierung seinen Nährboden findet.“

Den zentralen Übergang von den „weichen“ Sozialwissenschaften, unter Einschluß der Verfassungsschutzpolitik zu den „harten“ (Natur-)Wissenschaften markiert die Rechtswissenschaft, welche konzeptionell die sozialen Bedingungen formuliert, welche gewährleisten sollen, daß naturwissenschaftliche Erkenntnisse in der sozialen Welt gewinnbringend umgesetzt werden können und damit technischer Fortschritt mit Wohlstandswirkung stattfindet (die Erkenntnis allein schafft dies nämlich nicht). Insofern kann sich der Vorwurf des „Revisionismus“, ein aus der sozialistischen Unterdrückungspolitik übernommener Begriff, der in der Bundesrepublik begründen soll, daß „man“ nicht „schrakenlos“ die Geschichtsdiskussion „freigeben“ wolle, auf Gewährleistung der Rechtssicherheit und damit des wirtschaftlichen Wohlstands durchaus verhängnisvoll auswirken: Es sei daran erinnert, daß es bei der ökonomisch erkennbar wichtigen Geisteswissenschaft Jurisprudenz das Rechtsmittel der „Revision“ gibt, das durch „Durchsehen“ der juristischen Lehrmeinungen und Entscheidungen, also durch praxisbezogene Anwendung geisteswissenschaftlicher Methoden dem Rechtsschutz und der gerechten einheitlichen Entscheidungsfindung innerhalb des politischen Gesamtsystems dient. Deshalb kann durch den gegen Geschichtswissenschaft gerichteten Vorwurf des verfassungsfeindlichen „Revisionismus“ methodisch letztlich mit weitreichenden Auswirkungen zu Lasten betroffener Bürger der rechtsstaatliche Rechtsschutzansatz ideologie-staatlich diskreditiert werden. Der Zusammenhang zwischen Wissenschaftlichkeit (Rationalität) und effektivem Rechtsschutz ist dabei schon deshalb gegeben, weil das entsprechende geisteswissenschaftliche Vergleichsverbot eine radikalisierte Übertragung des Offenkundigkeitsparagrafen der Strafprozeßordnung darstellt! Wenn der **„Verfassungsschutz“** meint, daß man sich bei der Revisionismus-Bekämpfung gar nicht

⁸⁶ Einen Tiefpunkt stellt insofern - Der Verfassungsschutz informiert - die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebene amtliche Agitationsschrift „Revisionismus“ dar.

⁸⁷ S. dazu *Bernd Kallina*, Der Nachrichtendienst als Akteur einer umstrittenen Geschichtspolitik - Die Fälle der Historiker Schickel und Hoffmann, in: *Knütter / Winckler*, Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind, 2000, S. 268 ff.; nunmehr online gestellt bei www.links-enttamt.net

^{87a} S. *Dan Diner*, Versiegelte Zeit. Über den Stillstand in der islamischen Welt, 3. Auflage, 2010, S. 47.

gegen Wissenschaft richtet, sondern nur gegen Pseudo-Wissenschaft, dann zeigt allein diese amtliche Begriffsbildung eine **wissenschaftsfeindliche Haltung** an, weil die Geheimdienstbehörden aus (kartellpartei-)politischen Gründen nicht bereit sind, die Eigengesetzlichkeit des Subsystems Wissenschaft zu akzeptieren, aus dem heraus die Korrektur von möglichen Fehlverständnissen kommen muß. Sollte die Kategorie der (verfassungsfeindlichen) Pseudowissenschaft rechtlich Bestand haben, dann muß man damit rechnen, daß der Grundrechtsschutz, etwa die Glaubensfreiheit durch die Kategorie der Pseudoreligion⁸⁸ oder die Meinungsfreiheit durch die Kategorie von veröffentlichungsunwerten (Pseudo-)Büchern⁸⁹ etc. abgeschafft wird, so wie eine VS-Behörde der Sache nach bereits die Kategorie der natürlich verfassungsfeindlichen und daher nicht vom Kunstvorbehalt geschützten Pseudosatire entwickelt hat, indem zur *Jungen Freiheit* ausgeführt worden ist (vor dem *JF*-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts), daß das „Stilmittel der Satire *imitiert* oder *mißbraucht*“ werde⁹⁰ oder ein - natürlich nicht gelungener, weil verfassungsfeindlicher - „Satireversuch“ vorliege.⁹¹

Diese Art wissenschaftsfeindlicher Einstellung, die sich durch eine als Ideologie verstandene „Verfassung“ legitimiert, setzt sich dann in der Tat in den Bereich der Naturwissenschaften fort: Wenn etwa, um ein einschlägiges, wenn auch delikates jüngeres Beispiel anzuführen, festgestellt wird,⁹² daß für Angehörige unterschiedlicher Menschenrassen bei einigen Krankheiten durchaus unterschiedliche Medikamente sinnvoll sein dürften, dann wird dies instinktiv als „Beeinträchtigung“ der „Werteordnung“, insbesondere des „Menschenbildes des Grundgesetzes“ gefühlt oder gar verstanden, wonach es unterschiedliche Menschenrassen überhaupt und von vornherein gar nicht geben dürfe. Dabei könnte man rechtlich argumentieren, daß das Verbot der Diskriminierung nach rassistischen Gesichtspunkten, das in Artikel 3 Abs. 3 GG statuiert ist, in der Tat davon ausgeht, daß es unterschiedliche Rassen gibt, deren Angehörige man eben von Staatswegen nicht diskriminieren darf (privat schon; denn es ist bei Gewährleistung von Ehe und Familie bei entsprechendem Verständnis jedem freigestellt, etwa die Wahl eines Ehepartners oder auch seines Freundeskreises mit diesen Erwägungen ablehnen). Da aber „Verfassung“ aufgrund der Parteienstaatsdoktrin und der damit verbundenen Parteiverbotskonstruktion jedoch zum Ideenkonstrukt, ja zum Ideologieartefakt geworden ist, meint die entsprechende Verfassungsideologie ausdrücklich oder stillschweigend, daß man das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot vorbeugend am besten schützt, indem man die Existenz von Menschenrassen von vornherein bestreitet⁹³ und eine entsprechende Vorstellung zur verfassungsfeindlichen Theorie macht. Das **rechtliche Diskriminierungsverbot mutiert zur verfassungsrechtlich gebotenen „Werte“-Annahme**, daß es bei Menschen (*homo sapiens sapiens*) Rassen gar nicht gibt, sondern diese, abgesehen von Katzen (*felidae*) und ähnlichen Säugetieren, nur in der abergläubigen Vorstellung eines der demokratischen „Aufklärung“ bedürftigen Volks bestehen. „Aufklärung“ zum „Schutze der Verfassung“ wird dabei von den „demokratischen Parteien“ und in deren Auftrag insbesondere von den auf das Volk losgelassenen Inlandsgeheimdiensten vorgenommen

⁸⁸ Im Falle des „Bundes für Gotteserkenntnis“ haben die bayerischen Verbotsbehörden versucht, zwischen „echten“ und „unechten“ Weltanschauungsgemeinschaften zu unterscheiden, was vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 37, 344) immerhin zurückgewiesen worden ist.

⁸⁹ In diese Richtung ging der Versuch von *Smend*, die Wertelehre bei der Bestimmung der Grenzen der Meinungsfreiheit heranzuziehen; in diesem Zusammenhang ist auch auf das berühmte Werk des liberalen Juristen *Karl Binding* über die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens hinzuweisen; Nachweise bei *C. Schmitt*, Die Tyrannei der Werte, in: Säkularisation und Utopie, Festschrift für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 37 ff., S. 42.

⁹⁰ S. *NRW-Verfassungsschutzbericht 1996*, S.114.

⁹¹ S. *ebenda*, S. 115.

⁹² S. *Der Spiegel* Ausgabe Nr. 17/2004 vom 19.04.2004, S. 186 unter „Medizin“: Die neue Rassendebatte.

⁹³ S. zur Darstellung derartiger Auffassung, die sich unter Berufung auf „Verfassung“ als einzig richtig legitimieren, den Kommentar „Ohne Rassen keinen Rassismus“ in: *Nation & Europa*, April 1998, S.10.

(mehr in Form von kämpferischen Aufklärungsflügen als in der Tradition der geistesgeschichtlichen Aufklärung stehend)! Es dürfte klar sein, daß völlig unabhängig von der Antwort auf die Frage, ob die anscheinend ideologie-demokratisch gebotene Annahme von der Rassenillusion⁹⁴ richtig ist, mit dieser aus der „Verfassung“ zwingend abgeleiteten Wertevorstellung bereits die wissenschaftliche Fragestellung und somit auch die Infragestellung einer möglichen als „Verfassung“ verstandenen Staatswahrheit zu einem gewissen Risiko wird. Man ist dann von sowjetähnlichen Erscheinungen, wie sie durch *Lyssenko* präsentiert wurden, methodisch nicht mehr allzu weit entfernt. Auch wenn es nicht so weit kommt, würde es schon ausreichen, wenn aus Gründen der **„Wertepolitik“ zu Lasten des wissenschaftlichen Fortschritts** und der Heilungschancen betroffener Personen nicht gelehrt werden darf, daß es wohl doch unterschiedliche Menschenrassen gibt und dementsprechend auch keine spezifischen Medikamente entwickelt werden dürften.

Aber nicht nur in diesem Bereich wird „Menschenwürde“ und damit „das Grundgesetz“ zunehmend zu einem Risiko für alternative Forschungs- und Wissenschaftsmethodik, sondern in fast allen Bereichen, die versprechen, die Grundlage künftigen Wohlstandes darzustellen: Gentechnik, Stammzellenforschung und überwiegend auch der Bereich der sog. Nanotechnologie, d.h. der Erforschung subatomarer Strukturen und deren Verwendung insbesondere im Bereich der Medizin. Auch wenn die Fragestellungen der Bioethik auch im wissenschaftlichen Sinne völlig legitim sind, so gilt zum einen die Feststellung, daß in der internationalen Debatte die Fragen in der Regel anders beantwortet⁹⁵ werden als im Bundesgebiet und Deutschland sich zum anderen „keine weiteren Restriktionen in der Forschung“ wird leisten können, „will es nicht weiter im Wissenschaftswettbewerb zurückfallen“.⁹⁶ Die „Rohstoffvorkommen für eine künftige Biomedizin“⁹⁷ liegen dementsprechend in den USA, Israel, Indien, immerhin auch in Australien und Schweden. In China⁹⁸ wird nunmehr unter „revolutionären Zellen“ etwas sehr Wissenschaftsspezifisches verstanden. Die Lösung der Problematik des „hausgemachten Niedergangs“⁹⁹ zugunsten der Wissenschaftsfreiheit würde darin bestehen, die Grundnorm des Artikels 1 Abs. 1 GG („Menschenwürde“) dort anzusiedeln, wo sie nach Sinn und Zweck¹⁰⁰ hingehört, nämlich in den Zusammenhang mit Art. 79 Abs. 3 GG, wo „Menschenwürde“ einen begrüßenswerten Schutz vor der verfassungsändernden Mehrheit im Parlament gewährt, während sie anderweitig verfassungsrechtlich überflüssig ist, weil speziellere und auch juristisch präzisere Bestimmungen oder „Werte“, wie etwa die zunehmend negierte Ehre (vgl. Art. 5 GG) einen entsprechenden Verfassungsschutz schon und besser im Sinne einer juristisch größeren Berechenbarkeit und Anwendungsoperabilität gewähren. So wie es bei der Frage der Abtreibung - dies kann deren „liberalen“ Befürwortern zugestanden werden¹⁰¹ - nicht des

⁹⁴ Daß diese Annahme unzutreffend ist, kann man etwa dem Buch von *Jean Bernard*, *Das Blut und die Geschichte. Neue Wege zur Erforschung historischer Prozesse*, 1987, entnehmen.

⁹⁵ S. *Sigrig Graumann / Andreas Poltermann*, *Klonen: ein Schlüssel zur Heilung oder eine Verletzung der Menschenwürde?* In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 23 -24/2004, S. 23.

⁹⁶ So *Maria-Paz Weisshaar*, *Dem lieben Gott ins Handwerk pfuschen: Risiken und Chancen der Gentechnik*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 23 -24/2004, S. 3.

⁹⁷ S. die entsprechende Karte in: *FAZ* vom 29.08.2001, S. 47.

⁹⁸ S. *Der Spiegel* 25/2002, S. 162.

⁹⁹ S. das Interview mit dem Vorstand des Pharma-Riesen Boehringer Ingelheim, „Der Niedergang ist hausgemacht“, *Andreas Barner*, beklagt die Behinderung der Forschung durch den Staat, in: *Die Welt* vom 17.08.2004.

¹⁰⁰ Die von *Böckenförde* in *FAZ* vom 03.09.2003, S. 33 und 35 als Einführung der Abwägungsmöglichkeit kritisierte Neukommentierung der Menschenwürdegarantie durch *Herdegen* (bislange: *Dürig*) im offiziellen Grundgesetz-Kommentar von *Maunz / Dürig* reicht nämlich nicht aus.

¹⁰¹ Vgl. *Horst Dreier*, *Menschenwürdegarantie und Schwangerschaftsabbruch*, in: *DÖV* 1995, S. 1036 ff., wonach die Frage Schwangerschaftsabbruchs von der Menschenwürde „abgekoppelt“ werden müsse; allerdings ist darauf hinzuweisen, daß es bei dieser Frage nicht um ein „falsches Menschenbild“ geht, das man bei politisch „rechter“ Einstellung verletzt, sondern um die Erlaubnis zur Vernichtung menschlicher Lebensform, was

Rekurses auf Menschenwürde bedarf, weil die juristische Bestimmung der Reichweite des Grundrechts auf Leben diese Frage beantworten muß, so kann „Menschenwürde“ im Gegensatz zum geltenden § 130 StGB („Volksverhetzung“) keine geeignete Schranke der Meinungsfreiheit sein, weil Artikel 5 GG insoweit von „Ehre“ als Schutzgut und Schranke spricht und deshalb die Ersetzung der Ehre durch die Menschenwürde die Freiheit nicht erweitert, sondern entschieden einschränkt, wenn nicht zumindest partiell gar abschafft.

Das Kartellparteiensystem, d. h. die etablierte Linke unter Einschluß der als „Die Linke“ formierenden SED, und die zu ihren Gunsten *vermittelnde* Mitte, hat sich jedoch zur Rechtsextremismus-Bekämpfung, der im klaren Gegensatz zum Meinungs- und Parteienpluralismus in der Regel als „Kampf gegen Rechts“ firmiert, schon derart auf „Menschenwürde“ als Kampfformel eingestellt, daß sie davon auch im Bereich der Wissenschaftsbeschränkung nicht mehr wird lassen können. Dieser mehr theologische als juristische Begriff¹⁰² dient dabei auch als Einstieg zur Moralisierung der Politik, welche die Lösung der Sachfragen zurückstellt, weil durch Umwandlung von Sachfragen in ethische Fragen jeder mitreden kann und dadurch sachlich häufig nicht so versierten Politikern und Parteiideologen die Kompetenz für „weiche“ Themen verschafft wird. Zuletzt hat sich dies daran gezeigt, daß über die Frage des sogenannten Atomausstiegs, also der Verabschiedung von einer fortschrittlichen Technologie, ein sogenannter „Ethikrat“, also letztlich ein Gremium von Geisteswissenschaftler die maßgebliche Empfehlung ausgesprochen hat: Da solle noch einer sagen, die Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit im Bereich der Geisteswissenschaften würden sich nicht auf die Naturwissenschaften, insbesondere auf deren praktische Anwendung auswirken! Zu den maßgeblichen Geisteswissenschaftlern gehörten dann sicherlich kaum Juristen, die sich wohl primär über die Frage Gedanken gemacht hätten, ob nicht vielleicht in der gesetzlichen Haftungsbeschränkung zugunsten der Atomindustrie die eigentliche Problematik liegt, die deshalb durch die Reform der Versicherungspflicht hätte angegangen werden können. Im Ergebnis ist der klugen *FAZ*^{102a} zuzustimmen: „Den neuen Atomkonsens begleitet eine Sprache, die nicht Pragmatismus, sondern Ideologie verrät“.

Der hohe Preis der über die Pseudomoralisierung herbeigeführten (Pseudo-) Demokratisierung - mehr dem Bild der totalitären als der freien Demokratie entsprechend – besteht aber vor allem darin, „politische Auseinandersetzungen um Fragen, die durchweg keine Existenzfragen sind, in ein Freund-Feind-Verhältnis im Sinne von Carl Schmitt“¹⁰³ zu verwandeln. Aufgrund der der Wertemethodik zugrundeliegenden Dialektik, die von deren Anhängern natürlich nicht erkannt wird, wird nämlich „Mensch“ eine notwendige Kategorie zur Bestimmung des Unmenschen oder Untermenschen, der bundesdeutsch im „Verfassungsfeind“, dem „Rechtsextremisten“, also dem „Rattenfänger“, der „braunen Pest“ und „Scheiße“ besteht, dem man in der Bundesrepublik sogar das Recht zur eigenen Musik¹⁰⁴ abspricht. Seinem aufgeklärten Selbstverständnis zuwider war ja schon dem klassischen Liberalismus als Individualismus eine entsprechende Dämonisierung inhärent, wie schon *Stirner* erkannt hat. „Der gesamte Liberalismus hat einen Todfeind; einen unüberwindlichen

manchen Liberalen ein Wesensanliegen zu sein scheint; vgl. bereits den Beitrag des liberalen *Karl Binding* von 1920 zur Euthanasie: Die Freigabe der Vernichtung unwerten Lebens.

¹⁰² So zu Recht die Analyse von *Giovanni B. Sala*, Völlig lösgelöst von der Erde. Wenn die Menschenwürde absolut ist, hat sie keinen Grund in der Welt, sondern muß von Gott kommen, in: *FAZ* vom 16.08.2001, S. 42; daß die Menschenwürde unantastbar ist, kann man nicht wissen, sondern nur glauben.

^{102a} S. den führenden Kommentar von *Jasper von Altenbockum*, Rücksichtslos, in: *FAZ* vom 07.06.2011, S. 1.

¹⁰³ So zu Recht die *Scheuch*-Studie, Cliques, Klüngel und Karrieren, S. 115.

¹⁰⁴ Dabei sollen hier nicht sog. volksverhetzende Texte gemeint sein, sondern etwas, was in einem *FAZ*-Beitrag vom 07.05.2004, S. 35 mit dem Untertitel: „Rechte Musik tarnt sich als Sozialkritik“ versehen worden ist: „Rechte“ dürfen danach wohl keine Sozialkritik machen (dies scheint der Linken und der nach links *vermittelten* Mitte vorgehalten zu sein).

Gegensatz, wie Gott den Teufel: dem Menschen steht der Unmensch ... stets zur Seite.“¹⁰⁵
Festgehalten werden kann, daß die Formeln, die im Interesse des Kartellparteiensystems dem amtlichen Kampf gegen Rechts eine totalitäre Schärfe geben, sich gleichzeitig als zunehmendes Hindernis für den weiteren wissenschaftlich-technischen Fortschritt darstellen!

Wissenschaftsbeschränkung durch außenpolitische Einbindung

Wenn das grundlegende Problem der Wissenschaftsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland darin besteht, daß das Kartellparteiensystem zur Beschränkung des Parteienwettbewerbs unter Berufung auf aus der „Verfassung“ abgeleiteter „Werte“ die Autonomie der Wissenschaft in wichtigen Bereichen immer weniger respektiert, dann könnte man annehmen, daß sich die politische Instrumentalisierung zumindest in einem Bereich positiv auswirkt, bei dem Wissenschaft und insbesondere ihre Anwendung fast unvermeidbar der staatlichen Ingerenz ausgesetzt gewesen sind, nämlich bei der Militärtechnologie. Deren Entwicklung erklärt, wohl im Widerspruch zu bestimmten „pazifistischen“ Grundannahmen, den Aufstieg Europas¹⁰⁶ über die konkurrierenden Weltkulturen. Nicht zuletzt geht die *Hardware* der derzeitigen amerikanischen Weltherrschaft auf Technologietransfer aus Deutschland zurück, wobei „mit *von Braun* ... der (entsprechende) Brain-Drain“¹⁰⁷ einsetzte. Dazu hat wohl beigetragen, daß den Deutschen selbst der „Militarismus“ verfassungsrechtlich verboten ist (Art. 139 GG), so wie - die alliierte Verbotsstruktur verallgemeinernd - anderen Staaten, außer den „besonders demokratischen“, der Besitz von Waffensystemen verboten wird, die „eigentlichen Demokratien“ ganz selbstverständlich zustehen; denn Waffenprogramme und Raumfahrt stimulierten nahezu alle Natur- und Ingenieurwissenschaften. Während die USA die Militärtechnologie immens¹⁰⁸ entwickeln, was positive Effekte insbesondere im Bereich der für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt immer maßgeblicheren Informationstechnologie zur Folge hatte, steht Deutschland dementsprechend der „Abstieg in die zweite Liga“¹⁰⁹ bevor: „In der Verteidigungselektronik, dem Zentrum technologischer Revolution auf dem Militärssektor, arbeiten in Deutschland nur noch 10 000 Fachleute - zwei Drittel weniger als 1988.“ Man kann in diesem Bereich, insbesondere in den mit der Geheimdiensttätigkeit verbundenen Technologien geradezu ein „Pochen auf Rückständigkeit“¹¹⁰ feststellen. Dabei ist das militärtechnische *know how* durchaus noch vorhanden, wie man an staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren¹¹¹ gegen deutsche Firmeninhaber feststellen kann, wenn Staaten wie Indien mit technischen Errungenschaften hervortreten, die letztlich aus Deutschland stammen.

¹⁰⁵ Zitiert bei *Hanno Kesting*, Öffentlichkeit und Propaganda: Zur Theorie der öffentlichen Meinung, 1995, S. 68, Fn. 250; *Stirner* dürfte einer der ersten gewesen sein, der die diffamierende Wirkung humanitaristischer Formeln erkannt hat; bezeichnend für die Schwierigkeiten mit der Menschenwürde, die das Kartellparteiensystem beim „Kampf gegen Rechts“ durchaus hat, ist etwa die „Diskussion“ im sozialisierten Rundfunk gewesen, ob man „das Monster“ *Hitler* überhaupt als Mensch darstellen dürfe!

¹⁰⁶ S. dazu *Geoffrey Parker*, Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500-1800, 1990.

¹⁰⁷ S. *Die Welt* vom 17.08.2004.

¹⁰⁸ S. zum Raketenabwehrprogramm: *Der Spiegel* Nr. 19 und Nr. 30/2001.

¹⁰⁹ S. *Focus* 14/1997, S. 74 ff. mit Unterüberschrift: Bonn verspielt die Zukunft der High-Tech-Branche Rüstungselektronik. Frankreich versucht mit allen Mitteln, deutsche Firmen abzudrängen.

¹¹⁰ S. *Udo Ulfkotte*, in: *FAZ* vom 09.12.1999, was deshalb nicht verwundern sollte, weil der Feind hauptsächlich inländisch definiert wird, während außerhalb eigentlich nur noch Freunde existieren (es sei denn, die USA geben auch insoweit Feinde vor).

¹¹¹ S. *Der Spiegel* 32/ 2001, S. 34 und 24/2002, S. 43.

Auch für diese Restriktionen im Wissenschaftsbereich gibt es verfassungsrechtliche Gründe, enthält doch das Grundgesetz im Hinblick auf die internationale Einbindung ebenfalls Vorschriften, die sich in Verfassungen westlicher Demokratien nicht oder nicht in dieser Radikalität finden, wie sie etwa in der Festschreibung der Irreversibilität der Europaentwicklung (Art. 23 n. F.) und der internationalen Einbindung (Art. 24) bestehen, was sich bis in Verbotsvorschriften durchschlägt: Kann doch gemäß Artikel 9 Abs. 2 GG eine Vereinigung verboten werden, weil sie gegen den Gedanken (!) der Völkerverständigung gerichtet ist und es sind gemäß Artikel 26 Abs. 1 GG Handlungen verboten, die einen Angriffskrieg vorbereiten. Im letzteren Fall ist nicht primär das Verbot als solches bemerkenswert, sondern weil es innerstaatlich sicherlich nicht gegen die Regierung angewandt wird, obwohl nur diese in der Lage wäre, einen derartigen Krieg vorzubereiten. Sofern man das Verbot jedoch (auch) gegen die deutsche Regierung gerichtet sieht, unterstellt diese Vorschrift aufgrund ihres singulären Charakters, daß nur die Deutschen Angriffskriege führen könnten wie außerdem vor allem ihre Vereinigungen gegen „Völkerverständigung“ gerichtet wären (Art. 9 GG) und damit das „friedliche Zusammenleben der Völker stören“ (Art. 26 GG) würden.

Zumindest haben sich die Deutschen aus diesem Grunde - und dies ist für die vorliegende Betrachtung von Bedeutung - gemäß Art. 26 Abs. 2 GG weitgehendst der Militärtechnologie zu enthalten, wobei über das *dual use*-Konzept bei der Exportkontrolle potentiell eine weitgehende Beschränkung etwa der deutschen Chemieindustrie herbeigeführt werden kann, könnte doch jeder chemische Stoff irgendwie als Waffe militärisch eingesetzt werden, was amerikanische Kontrolle (Spionage) ausländischer Industrien „erforderlich“ macht. Den aufgrund dieser normativen Vorgaben eintretenden Beschränkungen der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Anwendung kann dann, wie im Falle von Japan,¹¹² nur durch Technologietransfer an die Hegemonialmacht mittels Niederlassung deutscher Unternehmen in den USA und der Auswanderung deutscher Naturwissenschaftler¹¹³ entkommen werden (bei Exporten durch US-Firmen gelten dann geringere Beschränkungen, vor allem gelten keine Forschungsbeschränkungen). Umgekehrt ist es aufgrund des - zumindest indirekt erzwungenen - Kapitalexports von deutschen Firmen für amerikanische Firmen leichter, deutsche Firmen in Deutschland zu übernehmen.¹¹⁴

Damit wird nicht nur der zumindest relative Niedergang der „Freunde“¹¹⁵ der USA beschleunigt, sondern sie werden effektiv mit extra-territorialer Wirkung der amerikanischen

¹¹² Dort ersetzt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Japaner zur Wehrdienstverweigerung, die in Art. 9 der „MacArthur-Verfassung“ von 1946 enthalten ist, Vorschriften, die dem Konzept der wehrhaften Demokratie i. S. des GG entsprechen: Zum einen gab es in Japan keinen durch Parlamentsbeschluß institutionalisierten Totalitarismus, was eine andere „Vergangenheitsbewältigung“ als die für Deutschland vorgesehene nahelegte und zum anderen gingen die Alliierten davon aus, daß sich Demokratie in Japan durchsetzt, weil die Japaner aufgrund der Verpflichtung zur Wehrlosigkeit nur die Interessen der demokratischen Staaten erfüllen können und somit Demokratie garantiert wird.

¹¹³ S. dazu: Die Auswanderung der Besten, in: *Die Welt* vom 17.08.2004: „Nach Statistiken der EU-Kommission bleiben rund 75 Prozent aller in Europa geborenen Doktoranden in der Neuen Welt - Tendenz steigend“; dies spricht zwar für die Effektivität und auch Attraktivität amerikanischer Macht, nicht jedoch unbedingt für die eigenen Institutionen, da ohne Einwanderung, d.h. Bezahlung der Ausbildungskosten durch das Ausland, das amerikanische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem auf sich gestellt, nicht in der Lage zu sein scheint, die imperiale *hard ware* zu produzieren! Es ist auch richtig bemerkt worden, daß die Abhängigkeit von ausländischem Kapitalimport letztlich doch der Rolle der USA als bleibender Weltmacht entgegensteht.

¹¹⁴ S. dazu *Alfred Mechttersheimer*, Handbuch Deutsche Wirtschaft. Internationale Konzerne kaufen Deutschlands Unternehmen auf – Politik und Verbraucher machtlos?, 2005 / 2006.

¹¹⁵ In der Wirtschaftskrise sieht der Gouverneur von Tokio, *Shintaro Ishihara* Japan als „Opfer der Amerikaner“, s. *Der Spiegel* 46/1998, S. 131, muß es doch weitgehend das US-Haushaltsdefizit zum eigenen Nachteil finanzieren und fordert deshalb, daß „Japan ... ein (eigenes) Raketenabwehrsystem entwickeln“ muß; s. *FAZ* vom 11.03. 2003, S. 6.

Gerichtbarkeit und ihren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterstellt, was die deutsche Wirtschaft mit Forderungen auf Zwangsarbeiterentschädigungen¹¹⁶ erfahren mußte, denen ohne Rechtsgrundlage weitgehend entsprochen worden ist. Die Tatsache, daß sich bundesdeutsche Kartellanten diese amerikanischen Forderungen gegen die eigene Industrie nahezu vollständig zu eigen gemacht¹¹⁷ haben, belegt nochmals, weshalb die USA als wesentliche Besatzungsmacht in Abstimmung mit der Spezialdemokratie Sowjetunion nach 1945 kein Mehrparteiensystem zuließen, sondern durch die Parteienlizenzierung ein pluralistisch beschränktes Kartellparteiensystem errichtet haben, das sich auch nach Einführung der Parteigründungsfreiheit im Jahr 1950 (als *nach* der ersten Bundestagswahl von 1949) als Parteienstaat behaupten konnte (in der „DDR“ trat stattdessen das Blockparteiensystem - mit mehr oder weniger denselben Parteien! - in Aktion). Neben den aufgezeigten Beschränkungen der Parteiengründung ist dabei die 5%-Klausel des Wahlrechts von besonderer Bedeutung geworden, die von den Alliierten entgegen der Entscheidung des Parlamentarischen Rates mit Hilfe bundesdeutscher Politiker, die davon bleibend profitieren sollten, durchgesetzt^{117a} worden ist. Die Sperrwirkung dieser Klausel wird dann durch die Verbotssurrogate, unter Einschluß der hier aufgezeigten Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit, für neue Parteien ins Unüberwindliche gesteigert. Auch *Hennis* kommt bei etwas beschönigender Wortwahl¹¹⁸ nicht umhin, die Besatzungsherrschaft als Grundbedingung für die Herausbildung des bundesdeutschen Parteienstaates ausmachen zu müssen, der mittlerweile die hier behandelten negativen Konsequenzen zeitigen sollte. Was speziell die Militärtechnologie anbelangt, so macht der bundesdeutsche „Parteienstaat“ freiwillig das, was den Deutschen zur Zeit der Weimarer Republik durch das Versailler Abrüstungs- und Kontrollsystem noch förmlich aufgezwungen werden mußte und dabei zentral gegen deutsche Forschungslabore gerichtet¹¹⁹ gewesen ist. Bedingung dafür, daß die Bundesdeutschen, anders als diejenigen der Weimarer Republik, die Wehrlosigkeit¹²⁰ durch Einbindungsbereitschaft und Alliiertenverehrung akzeptieren, ist der Erfolg der sog. Vergangenheitsbewältigung, was wiederum erfordert, daß die „schrinkelose Geschichtsdiskussion“ und damit die Wissenschaft nicht wirklich „freigegeben“ werden darf: Insofern hängt der primär gegen die Geisteswissenschaften gerichteter „Verfassungsschutz“ mit den politischen Beschränkungen im naturwissenschaftlichen Bereich durchaus zusammen.

Weitere Herrschaftsmechanismen des Kartellparteiensystems

¹¹⁶ S. dazu das apologetische Buch von *Susanne-Sophia Spilotis*, Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, 2003, zu dem die Rezension in der *FAZ* vom 21.07.03, S. 12 zu Recht von „Ergebnis politisch und wirtschaftlich erpresserischen Drucks aus Amerika mit Boykottandrohungen gegen die deutsche Wirtschaft“ die Rede ist.

¹¹⁷ S. etwa *Bundestags-Drucksache 15/3100* vom 04.05.2004, Fünfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

^{117a} S. im einzelnen hierzu: *Ulrich Wenner*, Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1986

¹¹⁸ S. a.a.O., S. 82.

¹¹⁹ S. den ganzseitigen Aufsatz von *M. Salewski*, Die böse Saat. Entwaffnung und Militärkontrolle in Deutschland, *FAZ* vom 24.03. 2003, S. 13; es ist bemerkenswert, wie sich dieser Verfasser dabei mit den alliierten Interessen identifiziert und im Nachhinein auch noch ein früheres militärisches Vorgehen gegen die Deutschen, und zwar noch gegen die Weimarer Republik, für eigentlich wünschenswert angesehen hätte!

¹²⁰ So letztlich auch *Salewski*, der „vom Aufbau einer stabilen Demokratie“ spricht und dabei zwingend voraussetzt, daß Demokratie das „Anathema für das Militärische“ beinhalten würde, obwohl derartiges bei den demokratischen Vorbildern nicht festzustellen ist, die im übrigen ihre Waffenehre allein durch das Bündnis mit der Sowjetunion eines *Stalin* schon selbst beeinträchtigt haben!

Was die Aussichten zur demokratietheoretisch gebotenen Änderung der hier behandelten Situation anbelangt, kann zusammenfassend eine entsprechende Einschätzung von *v. Arnim*¹²¹ hinsichtlich der **Herrschaft selbst über Denkkategorien** angeführt werden: „Die politische Klasse hat die Einrichtungen, die das Denken prägen, insbesondere die gesamte politische Bildung fest im Griff. Die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung, die Parteistiftungen und die meisten Volkshochschulen sind in ihrer Hand. Kaum ein Schulleiter, der nicht auch unter parteipolitischen Gesichtspunkten berufen wird. Führungskräfte der öffentlichrechtlichen Medien werden nach Parteibuch bestellt.“ Neben der nahezu totalen Kontrolle über das als „öffentlich-rechtlich“ bezeichnete sozialisierte Rundfunksystem muß noch die Situation der Privatpresse mitbedacht werden, die sich zumindest beim „Kampf gegen Rechts“, ihrem historischen Auftrag verpflichtet, wie ideologie-staatlich beauftragte Unternehmen¹²² gerieren. Umgekehrt wird es durch die politische Beherrschung der Denkkategorien erleichtert, „diejenigen, die gegen den Stachel löken und an die Wurzel gehende Kritik an den Verhältnissen äußern, als politisch inkorrekt zu brandmarken und ins politische Abseits zu stellen.“¹²³ Die volle Erkenntnis der Situation wäre allerdings erst gewonnen, wenn *v. Arnim* äußern würde,¹²⁴ daß diese Art von **Herrschaft über Denkkategorien im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit** stehend „**Verfassungsschutz**“ heißt und „politisch inkorrekt“ im Ergebnis den ideologisch bestimmten Vorwurf des „Rechtsextremismus“ meint. Die dadurch bewirkte Beeinträchtigung zumindest der Wissenschaftlichkeit der politischen Wissenschaft,¹²⁵ ist allerdings nur ein Aspekt der Verneinung des Eigencharakters gesellschaftlicher Subsysteme, die den bundesdeutschen Parteienstaat kennzeichnen.

Insbesondere kontrolliert der Parteienstaat die **Finanzströme**, die ihm gefährlich werden könnten, weil sie alternativen Organisationsformen und Themenstellungen von Wissenschaft, aber eben auch politischen Organisationen zugute kommen könnten, was aufgrund des dargestellten GG-Konzepts als im inneren Zusammenhang stehend aufzufassen ist. Rechtlicher Ausgangspunkt für diese Kontrollmechanismen stellt wiederum der zum „Parteienstaatsartikel“ gemachte Art. 21 GG dar, der in seinem Absatz 1 Satz 3 hinsichtlich der Parteienfinanzierung ein sog. Transparenzgebot aufstellt, wonach die Parteien über Einnahmen und Vermögen öffentlich Rechenschaft geben müssen. Dieses Transparenzgebot erscheint zwar auf Anhieb gewissermaßen urdemokratisch, weil es ein „plutokratisches Unterlaufen“ von Demokratie verhindert, indem es die mündigen Bürger über (mögliche) finanzielle Abhängigkeiten von Parteien aufklärt. Die in der Transparenzbestimmung liegende Vergangenheitsbewältigung, die das mögliche Zusammengehen von „Rechts und Kapital“ perhorresziert, hat zur Rechtfertigung einer weitgehenden staatlichen Parteienfinanzierung gedient, die in der Bundesrepublik fast eine Welturaufführung erlebte hätte, wären nicht süd-amerikanische (Muster-) Demokratien vorangegangen. Dabei zeigen sich die bekannten Folge einer Subventionspolitik, nämlich eine unterwertige Produktion, in diesem Falle des politischen Prozesses und zunehmend eine Verminderung der Qualität des politischen Personals, ist doch bei fast allen Mitgliedern der politischen Klasse das durch die Politik, d.h. aufgrund der entsprechenden Subventionen durch „Mitnehmermentalität“ (so seinerzeit Bundeskanzler *Schröder*) erzielte Einkommen bei weitem höher als das Einkommen, welches Politiker in ihrer normalen beruflichen Tätigkeit, etwa als Grundschullehrer, verdienen

¹²¹ S. H.-H. *v. Arnim*, Die Verfassung hinter der Verfassung, in: *ZRP* 1999, S. 326 ff., 332.

¹²² S. hierzu *Andreas Albes*, Die Behandlung der Republikaner in der Presse, 1999.

¹²³ S. *v. Arnim*, a. a. O., S. 333.

¹²⁴ Der Verfasser dieser Studie hat sich deshalb in seinem Buch *Demokratie-Sonderweg* darauf beschränkt, auf die Defizite einzugehen, die *v. Arnim* gänzlich ausgeblendet hat; in keinem seiner zahlreichen Werke kommt bei *v. Arnim* das Wort „Verfassungsschutz“ vor, außer, daß der Präsident der entsprechenden Bundesbehörde als „politischer Beamter“ genannt ist.

¹²⁵ Worauf *v. Arnim*, a.a.O., S. 333 in Anm. 73 hinweist.

würden. Darüber hinaus ist aber das angebliche Primärziel, nämlich das „plutokratische Unterlaufen von Demokratie“ zu verhindern, ohnehin verfehlt worden: So dürfte die in vielerlei Weise in negativer Hinsicht Weichen stellende Regierungsbildung zwischen *FDP* und *SPD* im Jahr 1969, neben der - in diesem Falle schon formal nachrechenbaren - Verfälschung des Mehrheitsprinzips, also eines Grundsatzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die 5%-Klausel, nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß die der *SPD* verbundene Schweizer Tochter der gewerkschaftseigenen *Bank für Gemeinwirtschaft* der überschuldeten *FDP* einen günstigen Kredit eingeräumt hat.¹²⁶ Der Regierungswechsel zur *FDP / CDU*-Koalition im Jahr 1982, der neben der Anpassung der *CDU / CSU* an die Linksideologie (was als „geistig-moralischer Wende“ verkauft wurde) und die fortwirkenden alliierten Interessen einen langdauernden gesellschaftlichen Stillstand produziert hat (unterbrochen von der unerwartet eingebrochenen Wiedervereinigung), ist dann auf einen ähnlichen Kredit des in der Schweiz ansässigen Kaufhauskönigs *Horten* ebenfalls an die *FDP* wesentlich erleichtert¹²⁷ worden, ohne daß die verfassungsrechtlichen Transparenzgebote diesbezüglich zu irgendeiner Erkenntnis geführt hätten.

Das Transparenzgebot dient deshalb im Ergebnis vor allem der Kontrolle der Finanzströme an außerhalb des Kartellparteiensystems stehende Kräfte und Einrichtungen. Die Verflechtung von Politik und Wirtschaft und die Politisierung wirtschaftlicher Felder als „Mitwirkungsfall“ von Parteien im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG und damit der Beeinträchtigung ihrer kreativen Eigengesetzlichkeit von Wissenschaft und alternativer Parteipolitik soll sicherstellen, daß die Gelder innerhalb des Kartellparteiensystems verbleiben. Im Sinne einer fast plutokratisch-oligarchischen Herrschaftskonzeption soll dann sogar, etwa durch das **Konzept des wirtschaftlichen Boykotts**, das im Falle der „Kontenkündigungen gegen Rechts“¹²⁸ formuliert worden ist, die Macht des etablierten Parteiensystems entschieden gesteigert werden. Auch wenn dieses zu Formen des Fehderechts zurückführende Kampfinstrument im konkreten Anwendungsfall an der Gerichtsbarkeit insoweit gescheitert ist als es um öffentlich-rechtliche Kreditinstitute geht,¹²⁹ so ist das **Herrschaftsinstrument der Kontrolle von Privatfinanzen** als solches konzeptionell nicht überwunden und gehört zur politischen Alltagspraxis der Bundesrepublik, wie etwa angesichts eines befürchteten und dann vorübergehend auch eingetretenen NPD-Wahlerfolgs¹³⁰ deutlich zum Ausdruck gekommen ist, wie folgende *spiegel-online*-Mitteilung vor den Landtagswahlen in Sachsen am 19.09.2004 deutlich macht:

„Milbradt warnte vor den Folgen, falls die rechtsextreme NPD im Parlament vertreten wäre. Dies bedeute weniger Arbeitsplätze, weil in- und ausländische Investoren abgeschreckt würden. „Mit einer NPD im Landtag kann ich mir in Zukunft Fahrten in die USA sparen, auf denen ich für Investitionen in Sachsen werbe“, sagte er. Ein Erfolg der Rechtsextremen werde „keinen einzigen Arbeitsplatz schaffen, aber viele in Gefahr bringen“, sagte *Milbradt*.“

Hier wird also deutlich gemacht, daß finanzielle Interessen aus einer bestimmten Weltgegend dazu beitragen sollen, daß ein Wahlergebnis, das aufgrund demokratischer Mechanismen, die

¹²⁶ S. *H.-H. v. Arnim*, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld - Parteienfinanzierung in Deutschland, 1996, S. 56.

¹²⁷ S. v. *C. v. Schrenck-Notzing*, Abschied vom Parteienstaat. Tendenzen eines Umbruchs, 1988, S. 62.

¹²⁸ S. dazu *Josef Schußburner*, Zivilrecht als politisches Kampfinstrument. Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen, Starnberg 2001, m. w. N.; s. nunmehr mit einem Vorwort 2010 versehen: http://www.links-enttarnet.net/upload/dokument_1294001715.pdf

¹²⁹ S. etwa BGH *NJW* 2003, S. 1658; weitere Nachweise s. vorstehend.

¹³⁰ Der (wenngleich ebenfalls nur vorübergehende) Erfolg der NPD ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß es die politische Klasse durch vorausgehende Unterdrückung oppositioneller rechter Strömungen geschafft hat, im Zweifel die „radikale“ Variante hochkommen zu lassen, was dann bei Aufrechterhaltung des Demokratieanscheins besseren Gewissens den späteren Einsatz des Polizeiknüppels erlaubt.

man nicht rechtzeitig durch Parteiverbot oder wenigstens durch Eingriffsberichterstattung des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes (Verfassungsschutz) verhindern konnte, erreicht worden ist, durch Boykott des eigenen Landes korrigiert wird. Bemerkenswert ist dabei, wie als selbstverständlich und im Widerspruch zu den Annahmen marktwirtschaftlicher Theorien unterstellt wird, daß privater Kapitaleinsatz (ideologie-) politisch motiviert wäre. Statt diesen Widerspruch zwischen Wahlpropaganda und wissenschaftlichen Theorien zu erklären, pflichtet die „politische Wissenschaft“ gehorsamst im bekannten pseudo-demokratischen Sinne dem „demokratischen Politiker“ bei: Nach dem Berliner „Parteienforscher“ *Jürgen Dittberner* zeigten nämlich die Erfahrungen, daß Parteien wie NPD, DVU und Republikaner in Landesparlamenten nichts für die Bürger erreichen könnten, weil sie von den anderen Parteien „geschnitten“ würden: Ist dies wirklich eine dem Parlamentarismus gegenüber verpflichtete Einstellung etablierter Parteien, sollten sich eigentlich „Parteienforscher“ und natürlich der „Verfassungsschutz“, der hier sehr nachhaltig „verschweigt“, fragen. Stattdessen kommen sogar unbezahlte Beratungen, wonach die „demokratischen Parteien“ daher argumentativ deutlich machen müßten, daß die „Protestparteien“ für die Anliegen ihrer Wähler nichts ausrichten könnten: Parlamentswahlen und für eine Demokratie mögliche alternative Stimmabgabe sollen damit als „sinnlos“ delegitimiert werden! Nichts zeigt deutlicher die **eigenartige Demokratiekonzeption**, die der bundesdeutschen Realverfassung und damit der Konzeption eines wissenschaftsfeindlichen „Verfassungsschutzes“ zugrundeliegt, als diese „wissenschaftliche“ Analyse im *spiegel-online*!

Ansatzpunkt der Herrschaft des Kartellparteiensystems über die privaten Finanzierungsmittel ist die erhebliche Nachfragemacht des Staates im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, die insofern diskriminierend eingesetzt werden kann als Firmen, die ungewollten Gruppierungen Spenden zukommen haben lassen, Schwierigkeiten bekommen könnten, bei **staatlicher Auftragsvergabe** zum Zug zu kommen. Gleiches gilt für die **staatliche Anzeigenpolitik**, die in gewissen Umfang sicherlich legitim ist, aber vor allem diskriminierend eingesetzt¹³¹ werden kann. Zur Zeit der *Adenauer*'schen Kommunistendiskriminierung ist dieses Herrschaftsinstrument noch offen praktiziert¹³² worden, wo man Unternehmen, die bei entsprechenden Zeitschriften Werbung aufgegeben haben, ausdrücklich von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen hat (was in diesem Bereich aber insofern verständlich war, weil bundesdeutsche Unternehmen, die Ostgeschäfte machen wollten, zur „Subventionierung“ auch bundesdeutscher kommunistischer Presse gezwungen waren und somit staatliches Gegensteuern sich als berechtigt darstellte). Diese Methode ist dann bei der Bekämpfung von „Sekten“, insbesondere im Zusammenhang mit *Scientology*¹³³ wieder ausdrücklich hervorgeholt worden, ohne daß es ein entsprechendes rechtfertiges Motiv gegeben hätte. Unter Ausschöpfung der erheblichen Nachfragemacht des Staates wird wie selbstverständlich dafür gesorgt, daß etwa politisch rechtsstehende Blätter keine privaten Anzeigen bekommen, etc. pp. Die *FAZ* hat in der Ausgabe vom 26.4.1995 ein jährliches öffentliches Auftragsvolumen von 400 Mrd. DM genannt, wobei viele Aufträge - seinerzeit¹³⁴ - immer noch rechtswidrig vergeben worden sind. Dabei dürfte die Problematik der politischen

¹³¹ S. diesbezüglich die Zahlenangaben im Editorial von *eigentümlich frei* vom Juni 2004, S. 6 unter dem Stichwort „Schmierpresse“ über das Jahr 2002: Anzeigenaufträge der Bundesregierung erhielt die *Bild-Zeitung* für rund 1,2 Millionen €, *Der Spiegel* für 1,46 Millionen €, *Focus* über 1,32 Millionen €, *Stern* 1,21 Millionen €, *Süddeutsche* für 568 000, die *FAZ* für 459 000, *Die Welt* für 347000 €; bei den schon länger andauernden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Presse garantieren diese Zahlungen der Regierungskoalition, aber auch der amtlichen Opposition fast eine „vorsichtige“ Berichterstattung.

¹³² S. *GMBL*. 1951, S. 85.

¹³³ S. etwa LG Stuttgart *NJW* 1996, S. 3347.

¹³⁴ Seit Einfügung des Komplexes öffentliches Vergabewesen in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Umsetzung von EG-Recht dürfte sich die Situation (vorerst?) rechtlich verbessert haben.

Diskriminierung eine wesentliche Rolle gespielt haben, auch wenn dies nicht ausdrücklich genannt worden ist.

Insbesondere anhand der **Methodik von Kontenkündigungen als politisch diskriminierendes Instrument des politischen Kampfes** ist deutlich geworden, daß erkennbar **in der bundesdeutschen Privatwirtschaft politische Steuerungsmechanismen implantiert** sind, die dafür sorgen, daß durchaus vorhandenes privates Geld nicht „in die falschen Hände“ gelangt, die das Kartellparteiensystem als solche ansieht. Es verwundert im übrigen nicht, daß der offene Einsatz zivilrechtlicher Instrumente als Herrschaftsmethodik im Bereich der Kreditwirtschaft stattgefunden hat, weil diese schon aus haushaltspolitischen Gründen immer noch sehr oder sogar wieder verstärkt mit dem politischen Bereich verflochten¹³⁵ ist, wobei nicht zuletzt die staatliche Schuldenpolitik von Bedeutung ist, von der die Politik zunehmend abhängig ist, wie ab einem bestimmten öffentlichen Schuldenstand wiederum die Banken von der Politik. Nicht vergessen werden darf bei der Darstellung der politik-ökonomischen Verflechtung das System der (beinahe) paritätischen Unternehmensmitbestimmung, die im Ergebnis darauf hinausläuft, daß der sozialistische (wenn man will: linksextreme) Flügel des bundesdeutschen Kartellparteiensystems von deutschen Kapitalinteressen profitiert. Zumindest kann davon ausgegangen werden, daß ohne den entsprechenden gewerkschaftlichen und damit im Zweifel ideologisch linken bis linksextremen Einfluß keine so große Hürde gegeben wäre, Gelder u. a. zur Förderung von Forschung¹³⁶ zu vergeben, die gegen etablierte herrschaftslegitimatorische Links-Tabus gerichtet sind. Diese beschriebenen polit-ökonomischen Mechanismen wirken dabei nicht nur auf der engeren parteipolitischen Ebene selektiv steuernd, sondern - entsprechend dem umfassenden ideologischen Anspruch der „Werteordnung“ dieses Kartellparteiensystems - hinausgehend auch auf den wissenschaftlichen Bereich, wo sich Ergebnisse oder auch nur Fragestellungen ergeben könnten, die - so wohl die Befürchtung - „die Verfassung“ in Frage zu stellen scheinen.

Ausblick: Herrschaftssicherung durch Globalisierung und Europäisierung

Die Boykottüberlegung gegen das eigene Bundesland, die etablierte Politiker bei einem demokratisch falschen Wahlergebnis aus einer bestimmten Weltgegend kommend angestellt haben, macht weitere Herrschaftsinstrumente sichtbar, die im Zuge der sog. Globalisierung ausgebaut werden dürften und sich dann ebenfalls gegen die Chancen oppositionellen Gedankenguts wenden, demokratisch die Mehrheit erreichen zu können oder wenigstens als legitime Position akzeptiert zu werden. Die Problematik von alternativer Wissenschafts- und Politikfinanzierung könnte gerade im Zuge der sog. **Globalisierung** zu einem grundlegenden Problem führen, das in den **verstärkten Tendenzen zur Umsetzung von Vermögensinteressen in politische Herrschaft**¹³⁷ sichtbar wird. Bei der Betrachtung der Menschheitsgeschichte mag dies nichts besonderes sein, wofür nicht nur der Gesellschaftstypus „Feudalismus“¹³⁸ steht, was aber eben den Verheißungen von Demokratie fundamental widerspricht und sich letztlich gegen die durch den Absolutismus begründete

¹³⁵ S. dazu die Ausführungen in der *Scheuch*-Studie, Bürokraten in den Chefetagen, unter der Überschrift: In welchen Vernetzungen sie entscheiden - Über die gegenseitige Durchdringung von Großunternehmen mit Kapital und Personal, S. 55 ff.

¹³⁶ Dies ist wohl ein - tabuisierter - Teilaspekt der nunmehr bereits aufgestellten Forderung, die paritätische Mitbestimmung abzuschaffen; s. *FAZ* vom 06.12.2003, S. 11: Forscher und Manager blasen zum Angriff auf die Mitbestimmung – Daimler-Chrysler-Vorstand Gentz: Unvereinbar mit Corporate Governance / Keine Arbeitnehmer mehr im Aufsichtsrat.

¹³⁷ In einer brutalen Weise wird dieser Prozeß derzeit in Schwarzafrika besonders sichtbar: s. *P. Scholl-Latour*, Afrikanische Totenklage. Der Ausverkauf des Schwarzen Kontinents, 2001.

moderne Staatskonzeption als solche richtet. Man darf dabei nicht übersehen, daß den amerikanischen Verfassungsvätern, die aus vermögenden Schichten kamen, die von ihnen in Übereinstimmung mit der überkommenen Staatsrechtslehre letztlich abgelehnte Demokratie¹³⁹ schließlich erträglich vorkam, weil die politische Zentralisierung in einem Großgebiet den politischen Prozeß etwa in Form der Wahlkampffinanzierung so verteuern würde, daß ohnehin nur Vertreter vermögender Klassen oder von diesen finanzierte Politiker in ein öffentliches Amt gewählt werden¹⁴⁰ könnten, ein Konzept, das sich auch heute noch entfaltet, wo weniger als 1 % der Bevölkerung 77 % der Beiträge zur Finanzierung von Kongreßwahlen¹⁴¹ aufbringen. Letztlich wurden neben der Lösung der aus der Finanzierung des Unabhängigkeitskrieges herrührenden Staatsschuldenproblematik und zur Begründung eines darauf basierenden Kapitalmarktes die USA deshalb von einer Konföderation (Staatenbund) in einen Bundesstaat umgewandelt, damit sich durch Verteuerung des politischen Prozesses die Vermögensinteressen gegenüber den *levelling tendencies of democracy* trotz Entwicklung zur Demokratie (oder zu einer entsprechenden Ideologie) politisch behaupten konnten. Deshalb glaubte man ab 1848, sich auch ein Zensuswahlrecht, das über die Verknüpfung von Steuerbelastung und Wahlrecht den Zusammenhang zwischen Vermögensinteressen und politischer Macht noch deutlich gemacht hatte, ersparen zu können. Diese Herrschaftsschenausübung über die Verteuerung des politischen Prozesses war zu Gunsten der etablierten Interessen so erfolgreich, daß in den USA ideologische Verbotssysteme wie in der Bundesrepublik Deutschland sich als überflüssig darstellten, zumal schon alle Versuche, in den USA eine dritte Partei als Machtfaktor¹⁴² zu etablieren, sich als erfolglos erwiesen haben (allerdings wirkt in den USA der potentielle Wettbewerb in einem erheblichen Ausmaß, wie derzeit etwa die *Tea-Party*-Bewegung zeigt, so daß sich neue Parteien demokratiethoretisch als weniger notwendig darstellen).

Letztlich erfolgt über die **Europazentralisierung** eine **Nachahmung dieses** mit Verkündung demokratischer Ideologie durchaus vereinbaren „plutokratischen“ **US-Herrschafts-Mechanismus**, der die Macht vermehrt den Lobbyisten zuschanzt, die ihre Mittel dann auf die Finanzierung der etablierten Kräfte beschränken, welche sie in ihrem Interesse beeinflussen können. In Italien ist es einem *Berlusconi*¹⁴³ aufgrund seiner Finanzmittel noch gelungen, das parteipolitische System entschieden umzukrempeln, was selbst ihm nicht mehr möglich gewesen wäre, wäre die Imitation der USA durch EG-Europa bereits erfolgreich

¹³⁸ Ein letzter umfassender Versuch einer aus dem Eigentumsrecht abgeleiteten Herrschaftsbegründung findet sich unter dem Stichwort „Patrimonialstaat“ bei *Ludwig v. Haller*, *Restauration der Staatswissenschaft*, 6. Bde, 2. Aufl. Winterthur 1820 ff., Neudruck Aalen 1964, Bd. 2; *Otto Brunner*, *Land und Herrschaft*, 6. Aufl., 1970, S. 146 ff. hat überzeugend aufgezeigt, daß die Patrimonialstaatstheorie des mittelalterlichen Herrschaftssystems eine neuzeitliche Zweckkonstruktion war, mit der man hoffte, durch Ableitung der Staatsgewalt aus dem Eigentumsrecht der Lehre der Volkssouveränität entgegenzutreten zu können.

¹³⁹ Zu den politischen Ansichten der US-Verfassungsväter s. *Forrest McDonald*, *Novus Ordo Seclorum. The Intellectual Origins of the Constitution*, 1985.

¹⁴⁰ Dies kommt bei der zentralen Schrift von *Edmund S. Morgan*, *Inventing the People. The Rise of Popular Sovereignty in England and America*, 1988, nicht explizit zum Ausdruck, ist jedoch in dem Teil zu erschließen, in dem behandelt wird, wie man für das britische House of Lords einen amerikanischen Ersatz finden könnte.

¹⁴¹ S. *Charles Lewis*, *The Buying of the President*, 1996, S. 222.

¹⁴² Am nächsten waren dem wohl die Sozialisten vor dem 1. Weltkrieg auf der Grundlage deutscher und jüdischer Einwanderer als Machtbasis gelangt, wogegen dann aber kurzfristig protototalitäre Maßnahmen angewandt wurden, die mit antideutschen (und antisemitischen) Ressentiments gespeichert waren; s. dazu *James Weinstein*, *The Decline of Socialism in America 1912-1925*, 1984, insbes. S. 327: „To make the world safe for democracy the Wilson Administration sponsored a reign of terror far worse than any conducted in Europe, either among the Allied Powers or within the German Empire“; also auch die gerühmte US-Demokratie ist zu einigem „Wehrhaften“ fähig, nicht nur im Außenbereich, sondern, wenn es sein muß, auch im Innenbereich.

¹⁴³ Zu diesem entsprechend perhorrensierend *Der Spiegel* 21 / 2001, S. 156 ff.; *Der unheimliche Milliardär*. „Mit einer Koalition aus Ex-Faschisten und Rechtspopulisten gewinnt der Medienmogul Silvio Berlusconi die Macht in Rom: ein Risiko für Italiens Demokratie und eine Belastung für Europa.“

umgesetzt gewesen. Sollte ein derartiger Aufstieg dann trotzdem noch möglich sein, dann wäre er nur innerhalb des Kartellparteiensystems zu erreichen und sollte er ausnahmsweise doch außerhalb desselben erfolgen, sorgen die Mechanismen der internationalen Kapitalverflechtung, daß sich eine derartige Person oder Parteiengruppierung in das Kartell einordnen muß wie ja in der Tat an den Unterwerfungsritualen des führenden Vertreters des italienischen Post-Faschismus gegenüber bestimmten quasi-religiösen Anliegen des „Wertesystems“ deutlich geworden ist. Umgekehrt könnte man in Europa dann „so demokratisch“ werden, daß man sich auch Wahlboykott gegen den demokratischen Wahlerfolg unerwünschter Parteien bestimmter Mitgliedstaaten ersparen kann, weil über die Europazentralisierung die Finanzierung aus nur einem Mitgliedstaat einfach nicht ausreicht, um die für den Wahlerfolg auf dann maßgeblicher europäischer Ebene notwendige parteipolitisch alternative Infrastruktur zu finanzieren. Ein Wahlerfolg einer derartigen Partei wie der FPÖ in dem entsprechenden Mitgliedstaat wäre aufgrund der Kompetenzverlagerung an europäische Institutionen in ähnlicher Weise gesamtpolitisch belanglos wie der Wahlerfolg von „freien Wählergemeinschaften“ (häufig Rechtsgruppierungen, die sich nicht als solche einzustufen wagen, was in einem freien Land eigentlich keine Probleme bereiten sollte) bei Kommunalwahlen in einigen Bundesländern für die maßgebliche Bundespolitik. Diese Entwicklung könnte „man“ dann sogar fördern, weil sich auf der Ebene der Spieldemokratie dann die „rechten“ Tendenzen ausleben könnten - und alles sieht demokratisch aus! Anders als überwiegend in den USA kann man in einer Europa-Demokratie durch Übernahme der bundesdeutschen Art der Parteiensubventionierung¹⁴⁴ zur Erfolglosigkeit oppositioneller Strömungen noch staatlich nachhelfen. Der Rückgang der Wahlbeteiligung und damit der anspruchslosesten Form demokratischer Partizipation mangels sinnvoller effektiver Optionen gegenüber etablierten Interessen auf üblicherweise unter 50 % tut der Bewertung des politischen Systems als „demokratisch“ erstaunlicher Weise keinen Abbruch, erhalten doch die USA im Vergleich höchste Demokratiebewertungen¹⁴⁵ zugemessen, was man dann auch auf die Euro-„Demokratie“ anwenden würde.

Plädoyer für normale Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland

Immerhin zeigt der Erfolg von *Berlusconi* (diese Einschätzung gilt unabhängig von seinen Eskapaden, vor allem hat er ja verhindert, daß sich in Italien trotz Beendigung des Sowjetzeitalters der Kommunismus als maßgebliche parteipolitische Große etablieren konnte) was eigentlich auch in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich wäre, um Alternativen sowohl im politischen Bereich als auch im Bereich oppositionell-kritischen Denkens und Forschens zum Erfolg zu verhelfen. Selbstverständlich stellt der parteipolitische Erfolg von *Berlusconi*, der durch Kapital und dadurch bewirkter Medienbeherrschung (wie umgekehrt Medienbeherrschung sich gewissermaßen als „Lizenz zum Gelddrucken“ herausgestellt hat) herbeigeführt worden ist, eine Herausforderung für die Demokratietheorie dar, wengleich aus anderen Gründen als denjenigen, welche seine linksideologischen Gegner dagegen vorbringen. Man kann „Berlusconi“ nämlich als Bestätigung der traditionellen Demokratiekritik verstehen, die von *Zolo* im Ergebnis insofern aufgegriffen wird, als er vorschlägt, den Begriff „Demokratie“ als letztlich utopisch aufzugeben und das, was üblicherweise als Demokratie angesprochen wird, bei Aufrechterhaltung antiker Begriffskategorien mit dem wissenschaftlich zutreffenderen Terminus „liberale Oligarchie“

¹⁴⁴ S. dazu Bundesrats-Drucksache 149 / 03 vom 04.03.2003: Unterrichtung durch die Bundesregierung über den Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer Parteien, KOM (2003) 77 endg.: Ratsdok. 6669/03.

¹⁴⁵ Deshalb zu Recht kritisch, *Buchstein / Jörke*, a.a.O., S. 486.

zu kennzeichnen, wobei allerdings „Singapur“ irgendwie zum eigentlichen politischen Modell zu werden scheint.

Demgegenüber ist zu Recht eingewandt¹⁴⁶ worden, daß die **Vorstellung von Partizipation**, die mit dem Demokratie-Begriff notwendigerweise in der Welt ist und schon die moderne Rezeption eines bereits in der Antike aufgegebenen politischen Ordnungskonzepts zumindest begrifflich getragen hat, nicht mehr (so schnell?) aus der politischen Vorstellungswelt genommen werden kann. Die aufgrund nicht zuletzt auch der zahlreichen Einwände notwendige Umformulierung der Demokratietheorie trägt immerhin zur Entideologisierung bei und wirkt dadurch dem Konzept der „totalitären Demokratie“ entgegen, dem der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ trotz oder vielleicht gerade wegen seiner kämpferischen Ausrichtung auf dieses Gegenmodell methodisch folgt, indem er Demokratie als Argument zur tendenziellen Beseitigung des Mehrparteiensystems (Parteiverbot und Verbotssurrogate) gebraucht. Diese notwendige Neubewertung des Demokratiekonzepts läßt auch den Anspruch der USA, demokratischer Maßstab zu sein, äußerst kritisch betrachten¹⁴⁷ und trägt zu einer nüchterneren, im Ergebnis z. B. eher positiveren Beurteilung von Systemen wie (zumindest bislang) dem Iran¹⁴⁸ bei. Für die bundesdeutsche Situation stellt sich als Lösung der hier behandelten Problematik eigentlich nur die relativ banale Forderung, die Grundannahmen des bisherigen, allgemein akzeptierten Demokratiekonzepts endlich unverfälscht in die Praxis umzusetzen. Auch wenn generell in fast jedem demokratisch genannten Staat die Verfassungswirklichkeit von der Verfassung abweicht, was aufgrund der zunehmenden Unsicherheit der Demokratietheorie nicht verwundern sollte und „bei sozialwissenschaftlicher Bewertung nicht als Tadel zu verstehen ist“: **„Aber es ist doch bemerkenswert, zu welchem Grad die Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik von der formalen Verfassung abweicht – sogar bei Prinzipien der Verfassung.“**¹⁴⁹ Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das Grundgesetz diese als „Abweichung“ von Prinzipien (der „liberalen Demokratien des Westens“) festgestellte Realität nicht doch enthält oder zumindest legitimiert, weil mit diesem Grundgesetz, wenn man der offiziellen Lehre glaubt, eben keine normale westliche Demokratie errichtet werden sollte. Es dürfte ungeachtet dessen feststehen, daß das grundlegende Übel der bundesdeutschen Realverfassung, sei diese nun vom Grundgesetz absegnet oder nicht, das Kartellparteiensystem darstellt. Ein **Kartell** als grundlegendes Übel **ist** schon begrifflich **durch Wettbewerb aufzulösen**. Durch Wettbewerb von politischen und sonstigen Ideen und Konzepten vermindert sich automatisch der parteipolitische „Mitwirkungscharakter“ zahlreicher gesellschaftlicher Subsysteme, d.h. ihre (Über-) Determinierung durch parteipolitische Absichten. Die durch verstärkten Wettbewerb herbeigeführte Verminderung der Politisierung der gesellschaftlichen Bereiche läßt deren Eigencharakter verstärkt hervortreten und mobilisiert das darin enthaltene Kreativpotential, was letztlich dem politischen System als solchem zugute kommt. **Die Schaffung des wirklichen Wettbewerbs der Ideen und Meinungen hat die Abschaffung der letztlich ideologisch ausgerichteten, weil gegen Ideen gerichtete Parteiverbotskonzeption zur**

¹⁴⁶ S. Buchstein / Jörke, a.a.O., S. 488.

¹⁴⁷ S. im übrigen zur problematischen Menschenrechtssituation insbesondere hinsichtlich des Justiz- und Gefängniswesens die Studie von *amnesty international*: USA-Hüter der Menschenrechte?, 1998, und zur Verhinderung der Ausübung des Wahlrechts durch Afroamerikaner, von denen 1940 lediglich 5% im Süden der USA als Wähler registriert waren, etwa: *Manfred Berg*, The Ticket to Freedom. Die NAACP und das Wahlrecht der Afroamerikaner, 2000 sowie generell auch *F. Fox Piven / R. A. Cloward*, Why Americans don't vote, 1988, insbes. S. 96 ff.: Explanation of Nonvoting.

¹⁴⁸ So auch *Buchstein / Jörke* a. a. O., S. 493; immerhin besteht eine bemerkenswerte Ähnlichkeit mit der Herrschaftsordnung in den Neuenglandstaaten vor der Unabhängigkeit, die man ebenfalls legitimerweise als „Theokratien“ ansprechen kann, so auch *Bernhard E. Brown* (Hrsg.), Great American Political Thinkers, Bd. 1, 1983, S. 11 und dabei doch als Vorläufer des heutigen US-amerikanischen Systems gelten.

¹⁴⁹ S. *Scheuch*-Studie, Bürokraten, S. 117.

Voraussetzung (und auch nur insoweit wird dies hier problematisiert; gegen eine „dänische“ Verbotskonzeption kann demokratietheoretisch nichts eingewandt werden). Der Verwirklichungsgrad dieser Forderung läßt sich aus den konkreten Umständen der bundesdeutschen Politik daran ablesen, ob gegenüber „Rechtsparteien“ und deren Mitgliedern Legalitätsstatus und Menschenwürde (Ehre) gewahrt werden oder banal: Ist in der Bundesrepublik Deutschland das Vertreten rechter Ansichten, sei es als individuelle wissenschaftlich gestützt Auffassung oder kollektiv in Form von Vereinen und Parteien genauso legitim wie das Vertreten einer linken Position? Erst wenn diese Frage eindeutig bejaht werden kann und damit endlich eine freie Demokratie in Deutschland verwirklicht ist, können auch die „Kosten der Mitte“, also der Innovationsverlust wegen politischer Wettbewerbsbeschränkungen beseitigt (und damit auch die Staatsverschuldung reduziert) werden.

Die Herstellung des vollen politischen Pluralismus würde auch die Wissenschaftsfreiheit garantieren: Diese wirkliche Wissenschaftsfreiheit wird es nur geben, wenn weder die „Verfassung“ den Inhalt wissenschaftlicher Ergebnisse vorgibt noch politische Aktivitäten dafür ausschlaggebend sind, ob jemand amtlich Wissenschaft betreiben darf, d.h. erst wenn etwa ein Mann wie *Rolf Kosiek*¹⁵⁰ bundesdeutscher Professor für Mathematik¹⁵¹ werden kann. Die Erfüllung dieser Forderung auf Verwirklichung der westlichen Demokratiekonzeption in der Bundesrepublik Deutschland mag dann ebenfalls (demokratietheoretisch formuliert) nur zur Etablierung einer „liberalen Oligarchie“ reichen. Aber es macht bei realistischer Politikbetrachtung wohl schon einen wesentlichen Unterschied aus, ob sich eine derartige „Oligarchie“ nur mit Argumenten (Gegenkritik) gegen Kritik zur Wehr setzen darf oder ob sich dieses Kartellparteiensystem des Herrschaftsinstruments „Verfassungsschutz“ im engeren und weiteren Sinne bedienen darf. Hier kann zusammenfassend nur darauf hingewiesen werden, daß **der Lösung der bundesdeutschen Probleme und damit auch hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit der „Kampf gegen Rechts“ entgegensteht.**

Hinweis:

Die Gewährleistung des offen zum Ausdruck gebrachten Links-Rechts-Antagonismus als Grundlage der wettbewerbsorientierten Demokratie und als Voraussetzung der Kostensenkung des politischen Systems, die zur Wahrung des Wohlstands durch Auflösung von Kartellverhältnissen durch Wettbewerb (etwa freie und offene Opposition gegen Europa-Extremismus) erforderlich ist, wird vom Verfasser in seinem neuesten Werk postuliert:

¹⁵⁰ Trotz der üblichen Linksmanipulation sei auf die Ausführungen in *Wikipedia* hingewiesen, die bei einer objektiven Betrachtung (d.h. Irrelevanz der wissenschaftstheoretischen, aber auch verfassungsrechtlichen Irrelevanz des sog. „Rechtsextremismus“-Begriffs) das Wesentliche schon ergeben:

http://de.wikipedia.org/wiki/Rolf_Kosiek

¹⁵¹ S. zu dessen berechtigter Würdigung, s. *Nation & Europa* 9 / 2004, S. 63: „In einer Republik mit wirklich freier Forschung und Lehre trüge er den Titel eines Professors und wäre fraglos eine der Zierden des akademischen Betriebs.“ Dafür spricht schon sein Werk: *Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler*, 1975: <http://www.utzverlag.de/shop.php?bn=39552>, natürlich auch die Behandlung der Themen, denen er sich widmen mußte, weil ihm die Bundesrepublik Deutschland, anders als Vertretern des akademischen „Linksextremismus“, die amtliche Ausübung der Wissenschaftsfreiheit verwehrt hat:

http://www.amazon.de/s/?ie=UTF8&keywords=kosiek+rolf&tag=googhydr08-21&index=aps&hvadid=7585245236&ref=pd_sl_7wiarify0b_b



[Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schüßlburner von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)

[Neu kaufen](#): EUR 8,50

Die Verwirklichung des Grundsatzes, sich offen als politisch rechts einstufen zu dürfen oder als rechts (vielleicht zu Unrecht wie etwa im Fall *Thilo Sarrazin*, SPD) eingestuft zu werden, ohne politisch-weltanschauliche Diskriminierung zu erfahren, erlaubt den Freiheitsgrad einer Demokratie zu messen: Wie ist deshalb die Bundesrepublik Deutschland zu bewerten (wirklich so wie von *Freedom House*)? Durch Verwirklichung dieses Freiheitsgrundsatzes würde sich auch die Problematik der Wissenschaftsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend entspannen: Zur Legitimation einer normalen Demokratie genügt der Nachweis des juristischen Regelungswerkes, das die Selbstbestimmung der Nation ermöglicht. Weitere amtliche Legitimationstheorien, welche die Wissenschaftsfreiheit beschränken, sind dann überflüssig.